

‚herescephe‘

Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen*

Von Johannes Bauermann

Zu den Bewidmungen, mit denen Heinrich IV. den Erzbischof Adalbert von Bremen bedachte, gehört auch die Verleihung eines Forstes *in pago Engereherescephe positum* im Jahre 1065¹. In dieser Form gibt die einzige Überlieferung des Diploms, eine Abschrift des 14. Jahrhunderts im Bremer Kopiar, die Lagebezeichnung der Urkunde wieder. Der Herausgeber der Urkunden Heinrichs IV., Dietrich von Gladiß, hat angenommen, es läge eine Verstellung der Namen bzw. Worte durch den Abschreiber vor; das Wortgebilde *Engereherescephe* sei in zwei selbständige Worte, *Engere* und *Herescephe*, zu zerlegen. Nur *Engere* faßt er als Bezeichnung des Gaus, also als zu *pagus* gehörig auf; in *Herescephe* sieht er dagegen den Namen des geschenkten Forstes, der richtigerweise nicht vor, sondern hinter *positum* hätte zu stehen kommen müssen. v o n G l a d i ß hat sich damit einer schon von M a y geäußerten Auffassung der Stelle angeschlossen².

Zu ihrem Verständnis sind zwei Parallelstellen, eine ältere und eine jüngere, heranzuziehen. Die ältere findet sich in einem Diplom Heinrichs II. für das Stift Kaufungen aus dem Jahre 1019³; in ihm wird die Lage des Gutes, über das der Herrscher verfügt, — *Herbete* (= Herbede an der Ruhr) — mit *in pago Westfalo heriscepse* umschrieben. Nach einer Urkunde des Abtes Erkembert von Corvey aus dem Jahre 1113 aber wurde die Zustimmung der Erben zu einer Güter-

* Die folgende Untersuchung ist im Zusammenhang mit den Studien entstanden, die der Verfasser für das Werk „Der Raum Westfalen“ über die Stellung Westfalens innerhalb Sachsens in der nachkarolingischen Zeit bis zum 13. Jhd. angestellt hat. Das Manuskript war im Sommer 1944 abgeschlossen. Der Satz wurde am 12. September 1944 in der Druckerei vernichtet. Die jetzige Fassung enthält gegenüber der damaligen noch einzelne Änderungen und Zusätze.

¹ St. 2689; jetzt gedr. Mon. Germ., Dipl. VI (1941) Nr. 175 (= DH IV 175).

² Otto Heinr. M a y, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (Veröffentlichungen der Hist. Komm. f. Hannover usw. XI), Bd. 1 (Bremen 1937) S. 72 Nr. 316.

³ Mon. Germ. Dipl. III Nr. 420 (= DH II 420).

schenkung *secundum ritum Ostersahson herescaph* vollzogen⁴. Beiden Fällen ist mit dem ersten gemeinsam, daß das Wort *herescephe*, *heriscefse* oder *herescaph* mit dem Namen eines der drei sächsischen Teilstämme verbunden auftritt. Diese Verbindung ist also jedenfalls als wohlbegründet anzusehen; ihre Auflösung ist nicht berechtigt und noch weniger eine Umstellung der Worte. Zwischen *Engere* und *herescephe* und ebenso zwischen *Westfalo* bzw. *Ostersahson einer-*, *heriscefse* bzw. *herescaph* andererseits muß auch eine Sinnesverbindung angenommen werden, die nicht auflösbar ist. Der Gedanke, der zuerst von Meyer von Knona⁵ vorgebracht wurde und dann bei May Beifall fand, *herescephe* sei der Name eines Forstes gewesen, ist dagegen fallen zu lassen.

Früher hat man die Stelle in dem Diplom Heinrichs IV. anders verstanden. Lappenberg gab, als er 1838 die Urkunde zum ersten Male veröffentlichte⁶, seinem Aufsatz die Überschrift „*Pagus Engherehereschepe*“; er führte dazu aus, daß hier nicht von einem Gau Engern die Rede sein solle, „wie wir zwei derselben an der Ruhr und am Rheine kennen“, sondern von dem „alten Herzogthume, welches die Herrschaft Engern genannt wird“. Wie man sieht, hat er sich die Frage sowohl nach der sachlichen als auch nach der sprachlichen Bedeutung von *herescephe* vorgelegt und zu beantworten versucht; eine eingehendere Begründung hat er freilich nicht gegeben.

Die Frage nach der sachlichen Bedeutung des Wortes ist, wie auch für Lappenberg, gleichbedeutend mit der Frage, ob *herescephe* einen Gau oder eine Stammesprovinz meint. Daß es unter dem Namen Engern beides gegeben habe, ist bis heutigentags von der Mehrzahl der Forscher angenommen worden. Wie schon zu Lappenbergs Zeit setzt man den Gau Engern (= *Angeron*) allgemein in einem Gebiet um die mittlere Ruhr und die Möhne und längs des östlichen Hellwegs an⁷.

⁴ H. A. Erhard, *Regesta hist. Westfaliae I* (Münster 1847) S. 140 f. Nr. 182 nach Abschr. 15. Jhdts. in StA Münster, Msc. I 134 S. 154 f. bzw. Abschr. 17. Jhdts. ebda., Msc. I 245 S. 22 ff. Erstere schreibt jedoch *hereschaph*, letztere *hereschap*.

⁵ Gerold Meyer von Knona, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* (= *Jahrbücher der Dtsch. Geschichte*) Bd. I (Leipzig 1890) S. 482 Anm. 171: *Engere* als Landschaft, *Herescphe* als geographischer Eigenname zu verstehen.

⁶ Joh. Mart. Lappenberg in: *Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens 7* (1838) S. 42 ff.; danach auch ders., *Hamburgisch. Urkundenbuch Bd. I* (Hamburg 1842, Neudr. 1907) Nr. 98.

⁷ Mit einem besonderen Gau Engern rechnet z. B. schon Leopold von Ledebur, *Die Grenzen zwischen Engern und Westphalen*, *Arch. f. Gesch. und Altertumskunde Westphalens I H. 1* (1825) S. 47 Anm.; ders., *Beiträge zur mittl. Geographie des Herzogtums Westphalen*, *Allgem. Arch. f. die Gesch.-Kunde d. Preuß. Staates 13* (1834) S. 246 ff. Einer Meinung mit ihm war über diesen Punkt Joh. Suibert Seibertz, *Carls d. Gr. Gauverfassung im Herzogtum Westfalen*, *Arch. f. Gesch. u. Alterskde. Westfalens VI H. 2/3* (1833) S. 135 f.; ders., *Landes- u. Rechts-*

Nicht weniger allgemein wird er nicht zur Stammesprovinz der Engern, sondern zu der der Westfalen gerechnet⁸. Vor dieselbe Entscheidung sieht man sich auch bezüglich der *Westfalo heriscefse* gestellt. Schon seit langem hat sich, ungeachtet schon früh erhobenen Widerspruchs, die Ansicht festgesetzt, es habe auch ein besonderer Gau Westfalen bestanden, der etwa das Land um den westlichen Hellweg, zwischen Lippe und Ruhr, umfaßte. Zumindest seit der Ottonenzeit seien so wie Gau und Provinz Engern auch Gau und Provinz Westfalen auseinanderzuhalten⁹.

geschichte des Herzogtums Westfalen I 3, Bd. 1 (Arnsberg 1860) S. 243. Es muß darauf verzichtet werden, die zahlreichen Stellen anzuführen, an denen die gleiche Ansicht vertreten oder — oft genug unbesehen — wiedergegeben ist. Zu ihrer Verbreitung hat wesentlich beigetragen, daß Heinrich Böttger sich ihr anschloß (Diöcesan- u. Gaugrenzen Norddeutschlands III, Halle 1875, S. 10 ff., 24 ff.). Von neueren Anhängern seien genannt Hermann Bollnow, Die Grafen von Werl (Phil. Diss. Greifswald 1930) S. 11, 49 ff.; Margarete Frisch, Die Grafschaft Mark (Gesch. Arbeiten z. westf. Landesforschung I, Münster 1937) S. 11; Jos. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück (Studien u. Vorarbeiten z. Hist. Atlas Niedersachsens H. 15, Göttingen 1934) S. 17. Sie liegt auch der Darstellung zugrunde, die die Karte *Deutschlands Gaue* Bl. III von Theodor Menke in Spruner-Menke, Hand-Atlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 3. Aufl. (Gotha 1880) Nr. 33 bietet. Auch auf der Karte von Jos. Prinz, Niedersachsen um das Jahr 1000, im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens, hrsg. von Georg Schnath (Veröffentl. der Hist. Komm. für Hannover usw. 20, Berlin 1939) Bl. 26/27 ist der Engern-Gau z. T. eingezeichnet. Die Karte *deutsch. Gaue, Marken u. Herzogtümer i. 10. Jhdt.* von Kurt Horstmann (Atlas d. deutsch. Lebensraumes in Mitteleuropa, Leipzig 1937 ff., Karte 41) rechnet sowohl mit einem Engern- wie mit einem Westfalen-Gau. Über die Ausdehnung des Engern-Gaus in östlicher Richtung gehen die Ansichten im einzelnen etwas auseinander. Daß der Engersgau am Rhein nichts mit diesem Engern-Gau zu tun hat, sah schon L. von Ledebur (Arch. f. Gesch. u. Altertumskunde I 1, 1825, S. 47 Anm.).

⁸ Besonders entschieden hat sich L. von Ledebur schon 1825 (Arch. f. Gesch. u. Altertumskunde I 1, S. 47 Anm.) und dann 1834 in einer besonderen Stellungnahme (Der Gau Engern in der Provinz Westphalen, Allg. Arch. f. d. Geschkde. d. Preuß. Staates 13, S. 246 ff.) in diesem Sinne geäußert. Seibertz sah den *pagus Angeron* als einen Centgau des Westfalengaus an. Die Darstellung auf der Gaukarte von Menke entspricht dieser Anschauung. Noch Prinz (Territorium des Bistums Osnabrück, S. 17) läßt ihn die Südostecke des *ducatu Westfalarum* bilden. Jos. Niesert hatte dagegen in der Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber, Sect. I, Bd. 34 (1840) S. 262 gemeint, *Angeri* scheine ein besonderer Gau im westlichen Engern gewesen zu sein; in seinem Beitrag von 1815: Über die Gaue des alten Westfalens (Mag. f. d. Geogr. usw. I H. 2, 1816, S. 110 ff.) begegnet diese Ansicht noch nicht.

⁹ Der Begründer der Anschauung, daß ein *pagus generalis* und ein *pagus specialis* Westfalen zu trennen seien, ist Joh. Friedr. Falke, *Codex traditionum Corbeisensium* (Leipzig u. Wolfenbüttel 1752) S. 316 f. Ihm folgte Jos. Niesert, *Magazin f. d. Geogr. usw.* I 2 (1816) S. 114, 122 ff. Am entschiedensten hat sich nach ihnen für das Bestehen eines eigenen *pagus Westfalon* Seibertz ausgesprochen (Arch. f. Gesch. u. Alterskde. VI 2/3, 1833, S. 124 ff.; Landes- u. Rechtsgesch. des Herzogt. Westfalen I 3, Bd. 1, 1860, S. 228 ff.); nach ihm hätte der Gau sich freilich über den gesamten westfälischen Anteil der Kölner Erzdiözese erstreckt. Gegen die Annahme eines eigenen Westfalengaus wandte sich L. von Ledebur, Gab es

Nicht anders war es ja in der östlichen Stammesprovinz Sachsens: Der Name Ostfalen hatte eine doppelte Bedeutung; teils bezeichnete man mit ihm das Gebiet des ostsächsischen Stammesdrittels, teils aber nur einen nicht sehr ausgedehnten Gau zwischen Leine und Oker¹⁰. Man wird sich danach kaum so leicht für die eine oder andere Auffassung von *herescephe* entscheiden dürfen, wie es Lappenberg geglaubt hat. Zwar der Forst von 1065 lag nach den in der Urkunde bezeichneten Grenzen weit außerhalb des *Gaus* Engern. Der 1019 genannte Ort Herbede dagegen würde recht wohl zum Westfalengau gerechnet werden dürfen, falls die Ansicht von seiner Existenz wirklich zu Recht besteht¹¹.

Die Belege für einen *pagus* Westfalen gehören sämtlich erst der Zeit von Otto I. ab an; über die Salierzeit reichen sie nicht hinaus¹². Daneben begegnen im selben Zeitraum einige Male Verwendungen des Westfalennamens in geographischer Bedeutung ohne jeden Zusatz; etwa ebenso oft tritt *provincia* zu ihm hinzu^{12a}. Von den genannten Nachweisen gruppiert ein Teil sich um Dortmund und die untere Ruhr¹³. Außer Dortmund selbst (I 3) sind es die Orte Brackel (I 2), Mengede (I 13, 17), Herbede (I 6), Stiepel (I 4), Holthausen (I 14). Weiter

einen Gau Westfalen und in welcher Bedeutung? (Allg. Arch. f. d. Geschkde. d. Preuß. Staates 13, 1834, S. 238 ff.). Trotz dieses Widerspruchs hat sich jedoch die gegenteilige Ansicht weitgehend durchgesetzt; sie beherrscht die Literatur sekundären Charakters und hat auch auf den Gaukarten ihren Niederschlag gefunden. Ihr folgen Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen III (1875) S. 40 ff.; Bollnow, Grafen von Werl S. 49; Frisch, Die Grafschaft Mark S. 11; ferner Otto Curs, Deutschlands Gaue i. zehnten Jhd. (Phil. Diss. Göttingen 1908) m. Karte; bei ihm reicht der Gau nördlich über die Lippe hinaus. Ablehnend dagegen Otto Schnettler, Die Grafen von Westfalen u. die westfäl. Grafschaften. Westfalen 16 (1931) S. 164 ff.

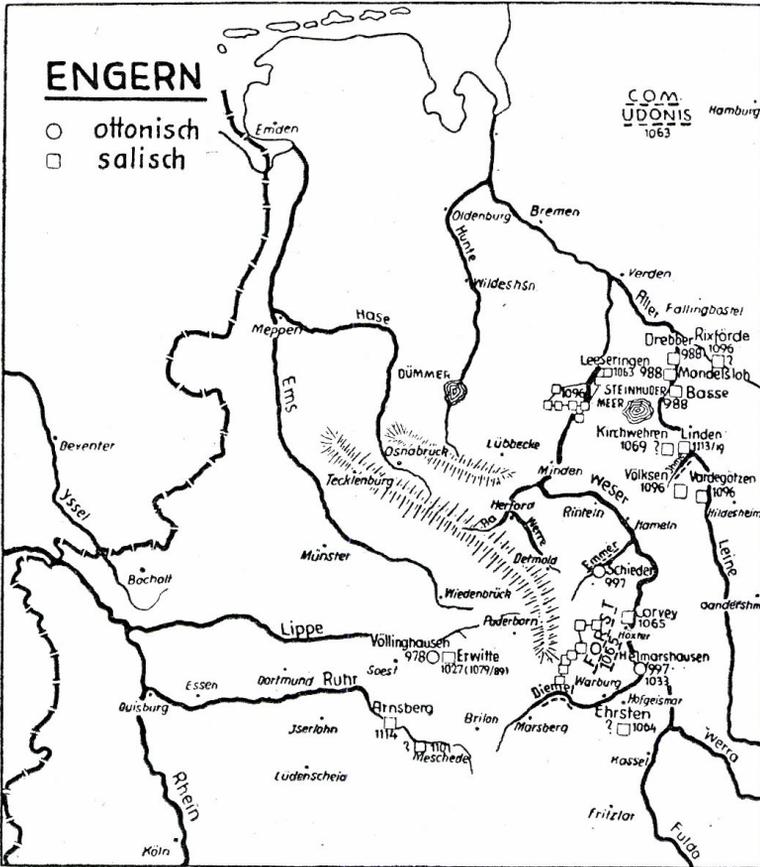
¹⁰ Um Hildesheim als Mittelpunkt; vgl. Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen II (1874) S. 341 ff.; Hans-Walter Klewitz, Studien z. territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim (Studien u. Vorarbeiten z. Hist. Atlas Niedersachs. H. 13, Göttingen 1932) S. 10 f.; Ulrich Koch, Gaue u. Grafschaften der ältesten Diözese Hildesheim, Hannov. Geschbl. N. F. 5 (1939) S. 167, 170 ff.

¹¹ Die *Ostersahson heresc(h)ap(h)* von 1113 konnte von vornherein nicht auf einen Gau im eigentlichen Sinn bezogen werden, da das Bestehen eines *Gaus* dieses Namens nicht bekannt ist. Während für den östlichen Teilstamm mehrere Namen vorkommen, ist unter den Gaunamen nur Ostfalen vertreten.

¹² Die Örtlichkeiten, die dem *pagus* Westfalen zugewiesen werden, sind zusammen mit den überhaupt für Westfalen bzw. für die Provinz Westfalen bezeugten Orten auf Tab. I zusammengestellt und in Karte 1 eingetragen. Über das Ende der Salierzeit ist nicht hinausgegangen worden; bald nach diesem Zeitpunkt setzt die Wandlung des Westfalen-Begriffs ein, die eine einschneidende räumliche Ausweitung zur Folge hatte.

^{12a} Vgl. unten S. 56.

¹³ Für die Quellennachweise sei auf die Angaben in den Tabellen verwiesen; um das Auffinden zu erleichtern, sind den im folgenden genannten Orten die Nummern der Tabellen zugesetzt.



hunseli mit H. bei Lüdenscheid oder bei Hohenlimburg als irrig erwiesen hat¹⁴, ebenso wie die Deutung von *Gamini* als Gahmen oder von *Triburi* als Drewer, die im Verein mit den zutreffend für die Gegend zwischen Lippe und Ruhr bestimmten Orten die Anschauung begründen und stützen halfen, daß der Gau Westfalen sich auf diese Gegend beschränkt habe. Auszuscheiden ist und nicht verwendet werden darf schließlich die Lage Kalles (I 12) an der mittleren Ruhr; die Urkunde, die es dem *pagus* und der *provincia* Westfalen zuweist, ist in ihrer

¹⁴ Außer diesen Fehldeutungen haben die zahlreichen Erwähnungen aus dem angeblichen Registrum Sarachonis wesentlich dazu beigetragen, die Ansicht von einem Westfalen-Gau an der Ruhr zu begründen und zu stützen. Noch bei Seibertz stellen sie — wie schon bei Falke und Niesert — das Gros der Belege.

Echtheit zu bezweifeln¹⁵. Dagegen läßt sich über die Ausdehnung des *Gaus* Westfalen nach Westen und auch nach Norden hin noch ein bestimmterer Anhalt gewinnen, der freilich negativer Art ist. Wenn 1085 Vreden als *in pago Westfala*, gleichzeitig Elten aber als *in pago Hamalant* gelegen bezeichnet wurden, so muß daraus geschlossen werden, daß der *Gau* Westfalen das Hamaland nicht umschloß, obwohl letzteres als ein sächsischer *Gau* aus literarischem Zeugnis bekannt ist¹⁶. Dasselbe wird bezüglich des Emsgaus aus seiner Nennung neben *Westfala* und *Angeri* bei der Lokalisierung des *comitatus Bernhardi* 1063 (I 16 bzw. II 10) zu folgern sein^{16a}.

Die außerordentliche räumliche Ausdehnung dieses sog. *pagus* Westfalen genügt schon, um darzutun, daß es sich jedenfalls nicht um einen *Gau* im üblichen Sinn handeln kann. Sein Bereich schließt eine ganze Anzahl von *Gauen* geringerer, wenn auch sehr verschiedener Ausdehnung ein. Ein Blick auf eine *Gaukarte* zeigt das auf der Stelle¹⁷. Diese *Gaue* aber, vom *Brukterer-* und *Hattuariergau* im Süden bis zum *Lerigau* im Norden, sind sicherlich echte alte *Gaue*, keine *Teil-* oder *Untergaue* gewesen. Nur in einem einzigen Falle wird einer von ihnen einmal neben dem *Westfalengau* in einer Weise genannt, die den Eindruck erweckt, als handele es sich um gleichartige Gebilde: 1059 (I 15) stehen *Westvalum* und *Trene* (*Dreingau*) koordiniert nebeneinander. Da die Mehrzahl der in der Urkunde diesen *Gauen* zugewiesenen Orte im *Dreingau* liegen, ließe sich aber sehr wohl die Auffassung vertreten, daß mit *Westvalum* hier die übergeordnete Einheit, ein *Obergau*, gemeint gewesen sei. Es kann dabei zugunsten der Beifügung von *Trene* noch ein anderer Umstand gewirkt haben. Mustert man die Erwähnungen von Orten im gesamten Gebiet des *Gaus* Westfalen in der Zeit von 955, dem ersten Auftreten, ab, soweit sie Lagebestimmungen aufweisen, so bemerkt man, daß die alten *Gau*bezeichnungen seitdem nur vereinzelt begegnen: 966 *Borhtergo*¹⁸, 986 *Leri* und *Dersiburg*¹⁹, 1019

¹⁵ Lange Zeit sind auch die in DO I 174 von 955 genannten Orte *Flahthorpe*, *Anion* und *Thuliberh* als Zeugnisse für den *Gau* Westfalen angesprochen worden. Abgesehen davon, daß das dem Wortlaut der Urkunde nicht entspricht, stimmt auch die bisherige Deutung der Namen — auf *Vechtrup*, *Einen* und *Dolberg* — nicht; es handelt sich um Orte im *Schaumburgischen*.

¹⁶ *Sigebert* von *Gembloux*, *Vita Deoderici* ep. Mett. cap. 1 (Mon. Germ. Scr. IV 464): *ex pago Saxoniae Hamalant*.

^{16a} Beide Tatsachen sind zu beachten im Hinblick auf die westliche Erstreckung des *Westfalen-Begriffs* und auf die Frage seiner möglichen Zurückdrängung.

¹⁷ Siehe die Nachweise in Anm. 7.

¹⁸ DO I 325: *Ericseli* = *Ehrenzell*. Über die Lage des Hofes vgl. Wilhelm Grevel, *Der essendische Oberhof Ehrenzell*. Beitr. z. Gesch. von Essen 3 (1881). — Unberücksichtigt müssen die Fälle bleiben, in denen die Nennung von *Gauen* auf *Vorurkunden* zurückgeht (z. B. in DO III 168).

¹⁹ DO II 228: *Wigildeshuson*, ... *Ammeri*, *Laon*, *Thriburi in pagis* ... *Leri*, *Dersiburg et Ammeri* = *Wildeshausen*, *Ambergen*, *Lohne*, *Drebbur*; vgl. Georg Sello, *Die*

*Dreingau*²⁰, 1033 *Bohteresgo*²¹, 1059 *Dreingau*²². Die Mehrzahl der Belege für die alten Gaue gehört der früheren Periode an. Sie sind in der Verwendung zur Lagebestimmung also durch eine Bezeichnung von umfassenderer Geltung abgelöst worden. Daß der Brukterergau und auch der Dreingau dabei eine stärkere Lebenskraft bewiesen, ist denkbar und jedenfalls nicht von der Hand zu weisen^{22a}.

Wie einen *pagus Westfala* bzw. *Westfalon*, so kennen die Königsurkunden auch einen *pagus Angeron*, *Angeri* und ähnl. Er begegnet nicht so oft wie jener; auch sind seine ersten Erwähnungen in den Urkunden jünger als die des ersteren²³. Immerhin fallen auch sie noch in ottonische Zeit (978 ff.). In räumlicher Hinsicht ist eine ausgesprochene Häufung von Belegen in einem bestimmten engeren Gebiet gar nicht zu bemerken. Sie erstrecken sich in dünner Verbreitung von der mittleren

territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg (Studien u. Vorarbeiten z. Hist. Atlas Niedersachsens H. 3, Göttingen 1917), S. 50; Prinz, Territorium des Bistums Osnabrück S. 40 f. Mit dem *pagus Ammeri* kann in dieser Urkunde nicht der Ammergau gemeint sein; es ist vielmehr an einen Bezirk um Goldenstedt und Lutten zu denken, wo der Name durch die 819 genannte *silva Ammeri* und die heutige Ortschaft Amerbusch festgelegt wird (Sello a. a. O. S. 50).

²⁰ DH II 402: *abbatiam Liesborn . . . in pago Dreni* = Liesborn (Kr. Beckum).

²¹ DK II 198: *comitatus, qui situs est in locis . . . Bohteresgo*. Der Anfangsbuchstabe des Namens ist in der Ausfertigung (StA Münster, Fürstentum Paderborn Nr. 61) verderbt; er ist zu ergänzen aus Abschr. 16. Jhs. in Kopiar (StA Münster, Msc. I 118 S. 79). Er wird überdies schon zur Genüge beglaubigt durch die Lesung *Bohteresge* der Vita Meinwerci cap. 216 (hrsg. von Franz Tenckhoff, Script. rer. Germ. 59, Hannover 1921, S. 128). Die übliche Beziehung auf den Brukterergau ist sprachlich als genügend gesichert anzusehen; nahestehende Formen sind *Bortergo* (834: Lacomblet, UB f. d. Gesch. d. Niederrheins I, Düsseldorf 1840, S. 23 Nr. 48) und *Borktergo* (966: DO I 325; vgl. Anm. 18). Es wird sich bei der Grafschaft Bernhards nur um einen Teil des einstigen Brukterergaus gehandelt haben, wenn nicht gar unter Grafschaft hier nur einzelne gräfliche Besitzungen und Rechte zu verstehen sind.

²² Tab. I Nr. 15.

^{22a} Daß die Anwendung des Westfalennamens an Stelle der Einzelgaue sich allmählich von Südwesten aus verbreitet und durchgesetzt hat, ist eine Annahme, die auf Grund der urkundlichen Belege nicht unbedingt von der Hand zu weisen ist. Der Umstand, daß die Grenznähe die Betonung der Westfalenzugehörigkeit begünstigt haben kann, wäre dabei in Rechnung zu stellen. Wahrscheinlicher dünkt mich jedoch, daß die Häufung der Vorkommen im Südwesten rein zufällige Gründe hat, nämlich durch die Lage des Königsgutes bedingt ist. Keinesfalls darf der Zusatz *Saxonicus* zu *pagus Westfala*, der 1020 bei der Erwähnung Drebbers (I 7) begegnet, im Sinne einer Unterscheidung eines jüngeren nördlichen („sächsischen“) Westfalengaus von einem älteren Westfalengau an der Ruhr und damit zugunsten der These von der Erweiterung des Westfalengaus gedeutet werden; *pagus Saxonicus* besagt nichts anderes als *pagus Saxoniae*. Vgl. Karl Wenck, Zur Geschichte des Hessengau's, Ztschr. f. hess. Gesch. 36 NF. 26, 1903, S. 236 ff.; unten S. 54 Anm. 54 u. S. 59 Anm. 78a.

²³ Die Belege sind in derselben Weise wie für Westfalen in Tab. II zusammengestellt und in der Karte 2 (S. 43) eingetragen.

Ruhr bis an die Weser und über sie hinaus an die Leine; die nord-südliche Ausdehnung entspricht damit etwa der des Westfalengaus der Urkunden, wenn man sich dessen Nord- und Südgrenze östlich verlängert denkt. Nach Westen zu halten sich die Engern-Orte südlich der Lippe in einigem Abstand von den östlichsten Westfalen-Orten. Die Namensformen für diesen Gau zeigen eine stärkere Differenzierung als die des Westfalengaus. Neben *Angeron* und *Angerum*, die *Westfalon* und *Westvalum* entsprechen, stehen — als Parallele zu *Westfala* — *Angira*, *Angera*; eine dritte Gruppe zeigt Endungen auf *-i*: *Angri*, *Angeri*. Auf diese Formen sind auch die jüngeren umgelauteten Namen *Engere* und *Engeren* zurückzuleiten, und zwar führt dieser auf die erste Gruppe, während bei jenem es zweifelhaft bleibt, ob man ihn von der Gruppe der *-a-* oder der *-i-*Formen abzuleiten hat. Der Umlaut beweist jedoch, daß allen drei Gruppen ein umlautendes *i* im Stammauslaut eigen gewesen sein muß. Die auf *-a* endenden Formen weisen auf einen *jo*-Stamm, die *i*-Formen dagegen auf einen *i*-Stamm; die Dativformen auf *-on*, *-um* lassen beide Deutungen zu²⁴. Ein Nebeneinander von urgerm. **Angarjōz* und **Ang(a)rīz* ist jedoch, wenn die Doppelbildung überhaupt in so frühe Zeit zurückgeführt werden muß²⁵, recht wohl möglich, und es ergibt sich daraus kein Grund, die Bedeutungs-gleichheit der beiden Formgruppen anzuzweifeln.

Ein verschiedener Bedeutungsinhalt dieser Doppelformen ergibt sich auch aus der Anwendung in den Urkunden nicht. Es läßt sich nicht ein *pagus Angeron* oder *Angera* einem *pagus Angeri* gegenüberstellen, und noch weniger könnte man etwa zu den drei Formengruppen drei verschiedene besondere Gaue ansetzen. Vielmehr ist die gegebene Lösung ebenso wie beim Westfalengau in der Annahme einer einheitlichen Bedeutung, eines einzigen Inhalts zu suchen. Diese Eindeutigkeit ist in der latinisierten Form *Ang(ra)ria* besser zum Ausdruck gekommen als in den variierenden deutschen²⁶.

Der Engern-Gau teilt mit dem Westfalen-Gau die Eigenschaft, daß er sich über den Bereich einer großen Zahl von einzelnen Gauen ver-

²⁴ Joh. Hendrik Gallée, *Altsächsische Grammatik*, 2. Aufl. (Halle u. Leiden 1910) S. 200 ff., 207 ff.

²⁵ Es kann auch sekundärer Übertritt von einer Deklinationsklasse in die andere durch Analogiebildung entsprechender neuer Formen vorliegen. Vgl. zu dieser Frage unten S. 53 Anm. 53a.

²⁶ Die lateinische Form *Angria* begegnet urkundlich zuerst 1079/89 (Tab. II Nr. 14; weiter Nr. 15, 17); über *Angraria* (897) vgl. S. 52 Anm. 46. Die Form *Westfalia* ist ebenfalls jung. Die ersten Belege in echten Urkunden gehören erst dem 12. Jhdt. an. Ältere Vorkommen sind von vornherein verdächtig (z. B. Tab. I Nr. 18, 22; ferner Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim I, Leipzig 1896, Nr. 169 v. J. 1110)

schiedener Ausdehnung erstreckt²⁷. Er war also ebenfalls eine übergeordnete Gebietsbezeichnung. Aber sie hat nicht eine so beinahe ausschließliche Geltung in diesem Bereich erlangt, wie es beim Westfalen-Gau der Fall war. Es werden — anders als in Westfalen — nicht weniger oft, eher sogar noch öfter die Namen der einzelnen Kleingäue weiter zur Lagebestimmung benutzt²⁸. Daß *Angeri* und *Westfala* Begriffe gleicher Art sind, wird im übrigen aber dadurch urkundlich manifestiert, daß sie nebeneinander gleichgeordnet angeführt werden (I 16 und II 10). Wenn dagegen zu 1023 Erwitte im Gau Westfalen erscheint (I 9a), also ein Ort mitten aus dem Bereich der Engern-Zeugnisse, der auch etwas später ausdrücklich dem *pagus Engere* und der *regio Angria* zugerechnet wird (II 7 u. 14), so beruht diese Angabe jedenfalls auf einem Irrtum des Verfassers der *Meinwerk-Vita*, der Erwitte mit *Hohunseli* verwechselt hat²⁹; zu der Zeit, als er schrieb (um 1160), war zudem der Begriff Westfalen stark nach Osten erweitert.

Es kam in den bisherigen Betrachtungen darauf an, den Nachweis zu führen, daß es keinen doppelten, einen engeren und einen weiteren, Begriff Westfalen und ebensowenig einen doppelten Begriff Engern, also auch keinen Gau Westfalen oder Engern in ottonisch-salischer Zeit gab³⁰. Es folgt daraus, daß *herescephe* in der Verbindung mit dem Westfalen- oder dem Engern-Namen die Stammesprovinz meinen mußte. Für Ostfalen (*Astfalo* u. ä.) läßt sich dagegen die Möglichkeit einer Doppelbedeutung nicht leichthin bestreiten. Das Bestehen eines wirklichen Gaus dieses Namens zwischen Leine und Oker um Hildesheim

²⁷ Innerhalb desselben Zeitraums begegnen auch im engrischen Bereich keine Fälle einer Doppelbenennung, derart, daß ein und derselbe Ort einmal dem Gau Engern, ein andermal einem echten Gau zugewiesen würde. Wohl ist das aber der Fall, wenn die Belege früherer Zeit in Betracht gezogen werden.

²⁸ Eine Anzahl von Nachweisen im folgenden, ohne Streben nach Vollständigkeit: Nethegau 965 (Bökendorf DO I 292); Nihterse 980 (Lelbach u. a. DO II 227); Hessengau 1017 (Neder DH II 370); Wessaga 1019 (Schildesche DH II 403); Nihterga 1030 (Padberg DK II 152); Paderga 1031 (Effel u. Etteln DK II 158); Wetiga 1031 (Bennanhusun, wüst b. Pyrmont DK II 160; Sandebeck DK II 171); Tilithi 1033 (versch. Orte DK II 192).

²⁹ Vgl. die Vorbemerk. zu DH II 484.

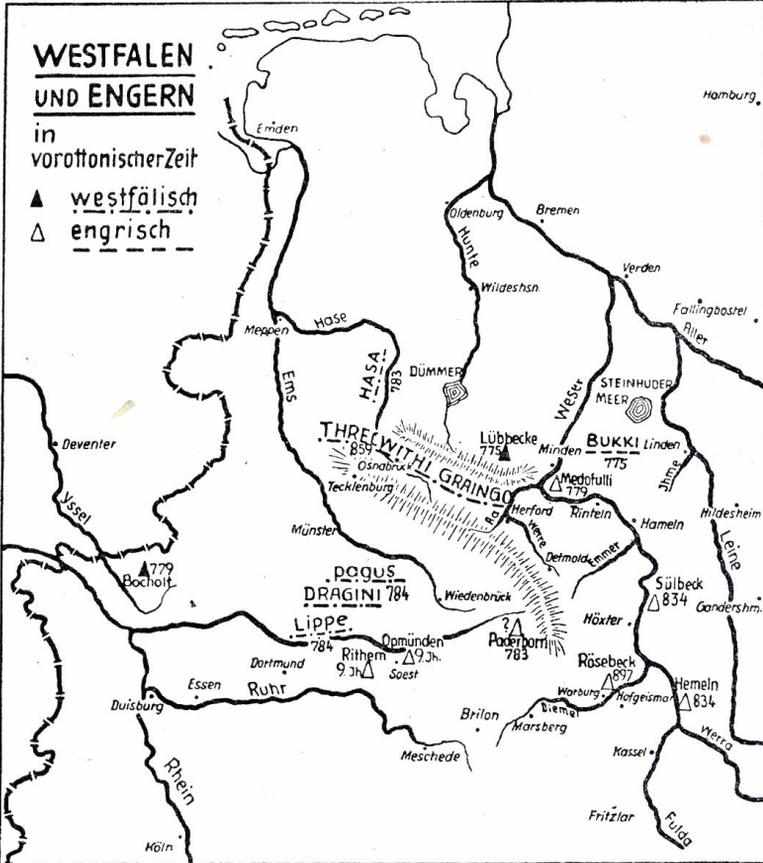
³⁰ Das bedeutet die Rückkehr zu den Vorstellungen von Joh. Gottfr. von Bessel im *Chronicon Gotwicense* II (Tegernsee 1732) S. 545 f., 850. Nur möchte er schon in nachkarolingischer Zeit Engern unter Westfalen subsumiert werden lassen. Daß der Bezeichnung Westfalens als *pagus* kein terminologischer Wert beizumessen sei, ist auch die Anschauung von Otto Schnettler, *Der Brukertergau, Auf roter Erde* 10 (1935) S. 34 und von Prinz, *Untersuchungen* S. 103.

³¹ Zusammenstellung bei Böttger, *Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands II* (1874) S. 341 ff.; Klewitz, *Territoriale Entwicklung des Bistums Hildesheim* S. 10 f.; Koch, *Gaue u. Grafschaften d. Diöz. Hildesheim* S. 170 f.

ist als sicher hinzunehmen. Alle Belege häufen sich in diesem Bereich³¹, und kein einziger ist mit Sicherheit etwa anders, im Sinne der *Provinz Ostfalen*, aufzufassen³², an deren Existenz im übrigen nicht gezweifelt werden kann. Anders als in Westfalen und, wenngleich schwächer, auch in Engern sind die Gaubezeichnungen in Ostsachsen an keiner Stelle durch die Provinzbezeichnung in ihrer Verwendung zur Lagebezeichnung verdrängt worden. Für die Auffassung von *herescaph* in der Urkunde von 1113 ist die Doppelbedeutung des Namens Ostfalen ohne Belang; in ihr ist nicht von *Ostfalen*, sondern von *Ostsachsen* die Rede. Das schließt jeden Zweifel daran aus, daß auch hier unter *herescaph* die größere Einheit, der Teilstamm, zu verstehen ist.

Von diesem für die ottonisch-salische Zeit gewonnenen Ergebnis aus kann dem Zusammenhang der Gebilde dieses Zeitraums mit den Teilstämmen der karolingischen und ggfs. (alt-)sächsischen Zeit nachgegangen werden. Es ist das nötig für die Erkenntnis des Wesens dieser Raumgebilde; daneben ist es auch für die Festlegung ihrer räumlichen Abgrenzung von Bedeutung. Daß die Teilstämme des sächsischen Volkes zur Zeit der Frankenkriege jeweils ein bestimmtes Gebiet einnahmen, wird durch den *Poeta Saxo* wie durch *Widukind von Corvey* be-

³² Soviel ich sehe, ließe sich nur an zwei Stellen mit einigem Grund annehmen, daß die größere Einheit Ostfalen gemeint ist: 1001 wird in *DO III 390 Dalehem ... in pago Hastfala sive Ambargan* erwähnt; es ist jedoch zweifelhaft, ob hier *Hastfala* als der übergeordnete Bezirk zu verstehen ist, da der Ambergau an den Ostfalen-Gau im engeren Sinn südlich angrenzte. Ähnlich steht es mit der Lokalisierung der Grafschaft um das *castellum Munelburg* (Mundberg), die nach *DH II 259* von 1013 in *pago Astuala* lag; auch diese Örtlichkeit ist nicht in dem Ostfalengau zu suchen, sondern in dem Gau *Flutwidde*, am Zusammenfluß von *Oker* und *Aller*, der nördlich an den Ostfalengau angrenzte. Es kann eine Verwechslung seitens des Diktators vorliegen, der im gleichen Zeitraum mehrere Urkunden für *Hildesheim* ausfertigte, in denen der *pagus Astvala* zur Lagebestimmung diente (*DH II 260, 261*). *Böttger*, *Diöcesan- u. Gau-Grenzen II S. 309* sieht in beiden Fällen Belege für die *Provinz Ostfalen*. Es bleibt zu erörtern das *Diplom Heinrichs II. von 1013* über die Grenzen der *Diözese Hildesheim in pago sive provincia Astfalo* (*DH II 256a*). Damit muß der größere Bereich gemeint sein, was sichtlich durch die wahlweise Bezeichnung als *provincia* auch ausgedrückt sein soll. Zu erwägen wäre angesichts dieser sämtlichen Belege, ob mit *pagus Ostfalen* etwa die ostsächsischen Gaue westlich der *Oker* insgesamt gemeint waren, d. h. ob etwa innerhalb der Stammesprovinz *Ostsachsen* (oder *Ostfalen*) noch eine engere Landeseinheit *Ostfalen* unterschieden wurde, in die die *Elblande*, insbes. der *Nordthüringgau*, nicht einbezogen waren; sie würde also etwa der Ausdehnung vor dem Untergang des *thüringischen Reiches* entsprechen. In diesem Falle könnte es auch zweifelhaft sein, ob alle bisher für das Bestehen des *Gaues Ostfalen* herangezogenen Stellen in diesem Sinne beweiskräftig sind und nicht eher eben auf ein dem westl. *Ostsachsen* gleichzusetzendes *Ostfalen* zu beziehen sind. Der heutige Gebrauch des Wortes *Ostfalen* (= *Ostsachsen*) wird durch seine nachkarolingische Anwendung jedenfalls kaum gerechtfertigt. Vgl. auch *Koch*, *Gaue u. Grafschaften d. Diöz. Hildesheim S. 166*.



zeugt. Der erstere hat die Lage dieser Gebiete umschrieben, freilich in recht wenig bestimmter Weise³³:

... Westfalos vocitant in parte manentes
occidua, quorum non longe terminus amne
a Rheno distat. Regionem solis ad ortum
inhabitant Osterliudi, quos nomine quidam
Ostvalos alio vocitant
Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius. Horum
patria Francorum terris sociatur ab austro
Oceanoque eadem coniungitur ex aquilone.

³³ Mon. Germ., Poetae latini medii aevi IV, 1. (1899) S. 8.

4 Westfälische Zeitschrift

Sind die Angaben über die äußeren Grenzen gegen die Nachbarvölker schon recht dürftig, so fehlen solche für die inneren Grenzen ganz. Einige Anhaltspunkte lassen sich aus den Berichten über die Feldzüge der Franken gewinnen: daß sich bei Bocholt der Zugang zum Gebiet der Westfalen befand³⁴, daß diese sich an der Lippe sammelten, an der Hase und im Dreingau kämpften³⁵, daß die Engern aber sich einmal im Bukkigau, ein andermal bei *Medofulli* an der Weser (zusammen mit den Ostsachsen) unterwarfen³⁶, sind Vorgänge, die bei der Art der sächsischen Kriegführung Rückschlüsse auf die von den beiden Völkern innegehabten Sitze zulassen. Erschließen läßt sich weiter, daß Paderborn jedenfalls nicht im Gebiet der Westfalen lag³⁷. Ob sich Gleiches auch für Lübbecke behaupten läßt, ist fraglicher³⁸. Stärker wird zu beachten sein, daß die sog. Reichsannalen 779 anlässlich der Unterwerfung bei *Medofulli* den Westfalen die übrigen Sachsen gegenüberstellen, *qui ultra Wisora fuerunt*, wofür die sog. Einhardannalen

³⁴ *Saxones voluerunt resistere in loco ... Bohholz, ... sed abinde fugientes reliquerunt omnes firmitates eorum, et Francis aperta est via et introeuntes in Westfalaos ...* (Annales regni Francorum 779, hrsg. von Friedr. Kurze, Script. rer. Germ. 6, Hannover 1895 = Neudr. 1930, S. 54); *Saxones in ... loco ... Buocholt ... pulsus ... sunt, et rex Westfalaorum regionem ingressus ...* (Annales qui dicuntur Einhardi 779, hrsg. von Friedr. Kurze, ebda. S. 55).

³⁵ *in finibus Westfalaorum super fluvium Hasam* (Ann. q. d. Einhardi 783, hrsg. von Fr. Kurze, Hannover 1895, S. 65); *Westfalai vero voluerunt se congregare ad Lippiam. Quo audito a ... filio domni Caroli regis obviam eis accessit ... in pago ... Dragini* (Ann. regni Francorum 784, hrsg. von Fr. Kurze, Hannover 1895 bzw. 1930, S. 66/68).

³⁶ *Angratii in pago ... Bucki* (Ann. regni Franc. 775, hrsg. v. Kurze S. 42); *reliqui, qui ultra Wisora fuerunt, ... ad locum ... Medofulli* (Ann. regni Franc. 779, hrsg. v. Kurze S. 54) bzw. *in loco nomine Midofulli ... Angratii et Ostfalai ... obsides dederunt* (Ann. q. d. Einhardi 779, ebda. S. 55).

³⁷ Die sog. Einhardannalen berichten zu 783 (hrsg. v. Kurze S. 65): *cumque (Carolus) ... ad Padtabrunnon se ... recepisset ... , audivit Saxones in finibus Westfalaorum ... congregari*; vgl. hierzu Martin Lintzel, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen V, Sachsen u. Anhalt 6 (1930) S. 18.

³⁸ Vgl. hierüber Lintzel, Sachsen u. Anhalt 6 (1930) S. 17 f., der sich gegen eine Zugehörigkeit Lübbeckes zu Westfalen entscheidet. Er stützt sich dabei auf die — wie ihm bewußt ist — freilich sekundäre Darstellung des Poeta Saxo über den Überfall von Lübbecke i. J. 775. Der Überfall ist jedenfalls von Westfalen verübt worden, da die Engern vorher sich unterworfen hatten; auch die auf die Strafaktion folgende Unterwerfung der Westfalen läßt darauf schließen. Der Poeta Saxo hat das, wie es scheint, nicht erkannt. Seine Bemerkung im Anschluß an den Bericht über die Strafaktion Karls *Hinc ad Westfalhos venit*, kann deshalb wohl doch nicht als vollgültiges Zeugnis dafür angesehen werden, daß der Überfall und die Bestrafung sich auf engrischem Boden abspielten, so möglich das immerhin wäre. Der Dichter ist vermutlich nur durch die in seiner Vorlage, den Einhardannalen, folgende Erwähnung der Westfalen zu seiner Bemerkung verleitet worden, ohne daß sich darin eigene geographische Kenntnis verriet, wie das Lintzel annimmt.

Angrarii et Ostfalai einsetzen³⁹. Sonst treten die Ostfalen an der Oker⁴⁰ und im Elbe-Saale-Gebiet⁴¹ entgegen. Diese der Zahl nach spärlichen Nachrichten lassen viel Spielraum und gestatten eine genauere Festlegung der *certi termini*, von denen Widukind spricht⁴², nicht; höchstens an der mittleren Weser rücken sich die gegenseitigen Bereiche nahe genug, aber zu einer sicheren Begrenzung läßt sich auch hier nicht kommen.

Urkundliche Zeugnisse sind aus karolingischer Zeit ebenfalls nur in kärglicher Zahl auf uns gekommen⁴³. Sie belegen die Zugehörigkeit zweier Gaue zwischen Osnabrück und Herford — um Else und Hase — zum *ducatus Westfalarum* (859)⁴⁴, zweier Orte rechts der oberen Weser zum Bereich der *Angrarii* (834)⁴⁵. Wichtiger ist, was sich über

³⁹ Ann. regni Francorum, hrsg. von Kurze S. 54 = Ann. q. d. Einhardi ebda. S. 55. Wie Lintzel (Sachsen u. Anhalt 6, 1930, S. 17) hervorhebt, ist es nicht notwendig, die Stelle dahin auszulegen, daß die Weser die Ostgrenze Westfalens darstellte; aber ein starkes Argument bedeutet sie immerhin. Es kann auch nicht dadurch entkräftet werden, daß Paderborn und damit ein Ort westlich der Weser sich als nicht-westfälisch erweist (Lintzel a. a. O. S. 18; s. ob. Anm. 37). Denn die Weser braucht nicht in ihrem ganzen Laufe die Grenze gebildet zu haben. Die Ausdehnung Engerns in westlicher Richtung über die Weser hinaus kann sich auf den Süden beschränkt haben; die Belege gehen hier nach Norden nicht über die Emmer-Lippe-Linie hinaus.

⁴⁰ *usque Obaccrum fluvium. Ibi Austreleudi Saxones venientes . . .* (Ann. regni Franc. 775, hrsg. von Kurze S. 40).

⁴¹ *ut per Turingiam de orientali parte introisset super Ostfalao* (Ann. regni Francorum 784, hrsg. v. Kurze S. 66); *per Thuringiam . . . venit in campestria Saxoniae, quae Albi atque Salae fluminibus adiacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris . . . regressus est* (Ann. q. d. Einhardi 784, hrsg. von Kurze S. 67).

⁴² Die Sachsengeschichte, hrsg. v. Paul Hirsch, 5. Aufl. (Scr. rer. Germ. 60, Hannover 1935) S. 23.

⁴³ Rätselhaft und unvereinbar mit allen sonstigen Zeugnissen sind die Westfalen-Belege der Fuldaer Traditionen im Codex Eberhardi (Ernst Friedr. Joh. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844, S. 40 f. Cap. 6 Nr. 123, 125, 128, 133, 134, 135, 136, 139: S. 101 Cap. 41 Nr. 109). Kein einziger darin genannter Ort ist in Sachsen nachweisbar, wohl aber lassen einzelne sich im Hessengau ansetzen. Vgl. Joh. Bauermann, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche, Festgabe für L. Schmitz-Kallenberg (Münster 1927) S. 64 ff. Man wird die Stellen völlig ausscheiden müssen. Ebenso ist auf keine Weise zu ermitteln, wo die halbe *hereditas in Westfalu* lag, die das Breviarium Lulli als dem Kloster Hersfeld geschenkt aufführt (UB der Reichsabtei Hersfeld, bearb. von Hans Weirich, Heft 1, Marburg 1936, Nr. 38 S. 74).

⁴⁴ DLD 95: *in ducatu Westfalarum . . . in pagis Grainga et Threcwiti*. Über Lage und Umfang der Gaue vgl. Prinz, Territorium des Bistums Osnabrück S. 26 ff., 22 ff.; ders., Untersuchungen z. Gesch. d. altsächs. Gaue S. 140 ff., 107 ff.

⁴⁵ Ludwig der Fromme für Corvey (Mühlbacher, Reg. imp.² 927): *villas . . . in Angrariis [et in Logni] . . . Sulbichi et Hemlion* (gedr. Roger Wilmans, Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen I, Münster 1867, Nr. 15 S. 46); *Sulbichi* = Sülbeke, wüst südl. Holzminzen; *Hemlion* = Hemeln a. d. Weser (Kr. Münden). Die Worte *et in Logni* sind später am Rande von anderer Hand und mit anderer Tinte zugesetzt, wohl auf Grund von DLD 28.

die Ausdehnung Engerns westlich der Weser für das 9. Jhd. den Urkunden entnehmen läßt. An der Diemel ist die *curtis Rosbach* zu suchen, die nach einem Diplom Arnulfs von 897 Graf Konrad vom Kloster Fulda eintauschte⁴⁶. Sie lag mit ihren Zubehörungen „in seinen Grafschaften *Angraria* und *Hessa*“, ohne daß jedoch danach zu erkennen wäre, was davon auf *Angraria* und was auf *Hessa* entfiel. Noch weiter nach Westen führen die Urbare des Klosters Werden: Ein kurzer Absatz, der der Schrift nach in die Zeit vor 890 zu setzen ist⁴⁷, verzeichnet zwei Villen in *pago Angorion: Upmenni*, das heutige Opmünden bei Soest⁴⁸, und *Hridhem*, die Wüstung Redum östl. Werl⁴⁹; sie bezeichnet den westlichsten Punkt, der für Engern nachzuweisen ist. Vergleicht man die räumliche Ausdehnung des Westfalen- bzw. Engern-Gebiets der sächsisch-karolingischen Epoche mit der der ottonisch-salischen *Gaue* Westfalen und Engern, so wird man feststellen, daß hier und dort der eine Bereich über den Umfang des andern, soweit sie quellenmäßig belegt sind, hinausgeht⁵⁰; nirgends aber zeigt sich ein Überschneiden oder Hinein- und Hinübergreifen in den fremden. Das für die jüngere Periode so charakteristische westliche Verschieben des Engern-Gaus im Süden der Lippe ist auch schon der älteren Periode eigen. Es fehlen zwar in dieser die Voraussetzungen für eine Gegenprobe, aber auch die weitest nach Westen reichenden Engern-Belege der karolingischen Zeit machen Halt vor den Westfalen-Belegen der folgen-

⁴⁶ DArn 149: *in suis comitatibus, id est Angraria et Hessa*. Rosbach vermutlich = Rösebeck (Kr. Warburg); vgl. Anna Schroeder-Petersen, Die Ämter Wolfhagen u. Zierenberg (Schriften d. Instituts f. gesch. Landeskunde v. Hessen u. Nassau 12, Marburg 1936) S. 7 f., 12 ff. Die Urkunde ist nur durch den Codex Eberhardi überliefert; zumindest der Landesname *Angraria* ist auf Rechnung Eberhards zu setzen, da er für das 9. Jhd. nicht denkbar ist, wohl aber dem 12. Jhd. entspricht. *comitatus* kommt in Urkunden Arnulfs bei Gaunamen allein, ohne *pagus*, sonst nicht vor (Jos. Prinz, *pagus* und *comitatus* in den Urkunden der Karolinger, Arch. f. Urk.forsch. 17, 1942, S. 333). Es wird also auch bei diesem Diplom so sein, daß Eberhard wenigstens in diesem Punkte die ursprüngliche Vorlage umgestaltet hat; wie die Stelle in ihr lautete, ist jedoch nicht mehr mit irgendwelcher Sicherheit zu sagen. Irgendein Vorbild für *Angraria* wird darin erschienen sein, da zu Eberhards Zeit die Form *Angria* üblich gewesen wäre, wenn man es nicht überhaupt schon zugunsten von *Westfalia* fallen gelassen hätte. Das Fehlen der Dissimilierung macht einen echten Eindruck; vgl. die Form *Angarii* der Fränk. Annalen (Anm. 36) und in Mühlbacher² 927 (s. oben Anm. 45).

⁴⁷ Die Urbare der Abtei Werden, hrsg. v. Rudolf Kötzschke (Rhein. Urbare II, Bonn 1906) S. 68; über die Entstehungszeit ebda. S. CXXII.

⁴⁸ Ältere Belege für diesen Ort bei Heinrich Schneider, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis z. J. 1300 (Münster. Beitr. z. Gesch.forschung 63, 3. F. H. 12, Münster 1936) S. 103.

⁴⁹ Ebda. S. 112. In den Gemarkungen Ober- und Niederbergstraße gibt es die Flurbezeichnung *R(h)edum*; vgl. Hugo Schoppmann, Die Flurnamen des Kreises Soest, T. 2 (Veröffentl. d. Volkskundl. Komm. R. 4, Bd. 12, Soest 1940), S. 158, 160.

⁵⁰ Aus karolingischer Zeit fehlen alle Belege für die Zugehörigkeit von Gebieten südlich der Lippe zu Westfalen und der Gebiete um die Leine und Aller zu Engern.

den Periode an Ruhr und Hellweg⁵¹. In dieser Tatsache liegt wohl die stärkste Stütze für die Annahme einer räumlichen Kontinuität zwischen den sächsisch-karolingischen und den ottonisch-salischen Gebilden. In diesen, dem Westfalen-Gau und dem Engern-Gau, dürfen wir also — im ganzen wenigstens, ohne uns in jeder Einzelheit binden zu wollen — die Überlebsel der altsächsischen Stammesteilgebiete erblicken⁵².

Daß sie die Namen dieser Teilstämme tragen, daß diese auch sprachlich in der Benennung jener *Gaue* weiterleben, ist sicher. Sowohl die Formen *Westfala*, *Westfalon* wie *Angera*, *Angeri*, *Angeron* sind Pluralformen, Bezeichnungen für Völkerschaften, Personenverbände. *Westfal-* auf die karolingische Lautform *Westfalaha-* zurückzuführen, macht keine Schwierigkeiten. Die Dissimilation des *r* in dem lat. Namen *Angarii* aber, die zur Bildung der jüngeren Formen gegenüber der älteren Form *Angrarii* führte, wie sie z. B. in den fränkischen Reichsannalen angewandt wird, zeigt bereits der *Poeta Saxo*. Der Wandel ist demnach schon im 9. Jhdt. vollzogen⁵³. Ihr genaues, fast lautgetreues Ebenbild finden die jüngeren lateinischen Formen in der Form *Angorion* der Werdener Urbare, die ebenfalls der spätkarolingischen Zeit angehört. Von ihr geht eine nicht mehr gestörte Entwicklungsreihe bis zu der Form *Engeren* der 2. Hälfte des 11. Jhdts.^{53a}.

⁵¹ Der östlichste Ort in Richtung auf Werl—Soest ist Steinen (I Nr. 8). Hier nähern sich die beiderseitigen Orte auf 10 km. Ob die Einteilung des Salzplatzes in Werl in „Engern“ und „Westen“ mit den einstigen sächsischen Teilstämmen etwas zu tun hat, wird offene Frage bleiben müssen. Vgl. die Kartenskizze bei Friedrich v o n K l o c k e, *Alte westf. Rechtsdenkmäler, Heimat u. Reich Jg. 1943*, S. 23.

⁵² Wieweit sich an einzelnen Stellen, namentlich auf der Westseite, Verschiebungen im Umfange gegenüber der altsächsischen Zeit herausstellen, wird noch besonders zu untersuchen sein; vgl. oben S. 44 Anm. 16a.

⁵³ Über die Form *Angaria* im DArn. 149 von 897 vgl. oben S. 52 Anm. 46. Im übrigen oben S. 46.

^{53a} Die jüngeren deutschen Namensformen dürften nicht auf dem Wege der Dissimilation aus **Angrivarjoz* entstanden sein. Sie müssen vielmehr, wie mir scheint, von dem ersten Namensbestandteil **Angr-* (von **Angrjo-*?) hergeleitet werden. Er ist die Schwundstufe zu **Angarjo-*, auf das Formen wie *Angarum*, *Angeron* usw. weisen. Ein solches Ablautsverhältnis kommt auch sonst vor, z. B. in *Amsivarii* (M. S c h ö n f e l d, *Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen*, German. Bibliothek, 1. Slg., 4. R., Bd. 2, Heidelberg 1911, S. 19). Die Schwundstufe ist auch in selbständiger Namensform belegt in *Pagus Angr* (1997) und in lat. *Angr* (*Annales Fuldenses* 852; hrsg. von Friedr. Kurze, *Script. rer. Germ.* 7, Hannover 1891, S. 43). Mit der Möglichkeit, daß die Bildung *Angrivarii* ein Name nach der Art von *Baiovarii* und auch von *Chattvarii* ist, der erste Bestandteil also auch eigenständiger Völkernamen war, wird (entgegen Rudolf M u c h, *Angrivarii* in: Johannes H o o p s, *Reallexikon der germ. Altertumskunde* I, Straßburg 1911—13, S. 105) ernstlich zu rechnen sein. Derselbe Ablaut und dieselbe Bildungsweise sind auch bei dem Nebeneinander von *Falchovarii*, *Falaha* (wozu auch *Ost-* und *Westfalaha*) und *Falhon* zu beobachten. Vgl. Ad. B a c h, *Die dtsh. Personennamen* (Berlin 1943) S. 175 f. Zu fragen wäre schließlich, ob lat. *Angrarii* wirklich auf Dissimilation zurückzuführen ist, wie M u c h a. a. O. annimmt, ob es nicht vielmehr auf Kontamination aus *Angr* und *Angarii* beruht.

Es sind also die alten Räume und auch die alten Namen aus der sächsischen Stammeszeit, die — mindestens — bis ins 12. Jhdt. fortbestanden haben^{53b}. In beiden Richtungen besteht kein Grund, an eine Neubildung weder der Liudolfinger, des Stammeshertzogtums also, noch des ottonischen oder des salischen Königtums zu denken⁵⁴. Neu oder — richtiger — jung ist nur die Benennung der Gebiete als *Gau*, als *pagus*. Ihr ist jedoch, soweit sie in Königsurkunden begegnet, kein übermäßiger Wert beizulegen. Denn sie ist als Bestandteil des Formulars in Verbindung mit den Stammesnamen getreten und nicht etwa frei gewählt, um damit die Art des Gebietes zu kennzeichnen⁵⁵. Und — umgekehrt — die einstigen Stammesgebiete sind in die Verbindung mit *pagus* geraten, als oder weil sie in die Stelle der *Gau* n a m e n rückten, nicht aber, weil sie an die Stelle der *Gaue* traten. Wenn das geschah, so hat das seinen Grund einmal darin, daß die *Gaue* selbst nur noch als Landschafts- oder Gebietsbezeichnungen dienten. Zum andern aber zeigt es, daß auch die früheren Stammesnamen zu Gebietsbezeichnungen geworden waren und damit in Austausch mit jenen treten konnten⁵⁶. Ferner darf aber auch angenommen werden, daß die technische Bedeu-

^{53b} Rud. W e r n e b u r g (Gau, Grafschaft u. Herrschaft in Sachsen bis z. Übergang i. d. Landesfürstentum. Forschg. z. Gesch. Niedersachsens III H. 1, Hannover 1910, S. 18), der in den mit den Namen der sächsischen Teilstämme bezeichneten *Gauen* echte *Gaue* sieht, nimmt eine mehr oder weniger starke Verkleinerung des einstigen Stammesgebiets bei der Bildung dieser *Gaue* an.

⁵⁴ F r i s c h, Die Grafschaft Mark S. 10 f., 12 f. sieht im Westfalen- und Engern-Gau Bildungen des 10. Jhdts., die sich mit dem Zerfall der alten Gauverfassung ergeben hätten; die Gleichsetzung von *Gau* und Provinz im 11. Jhdt. ist für sie das Endstadium dieses Prozesses. Eine junge Bildung ist der Westfalen-Gau auch für Hans S p e t h m a n n (Ruhrrevier u. Raum Westfalen, Oldenburg 1933, S. 87; Das Ruhrgebiet I, Berlin 1933, S. 74 f.). Vgl. oben S. 45 Anm. 22a.

⁵⁵ Über die Anfänge des Brauches, die *Gaue* zur Lagebezeichnung von Orten in den Urkunden zu verwenden, vgl. P r i n z, *pagus* und *comitatus*, Arch. f. Urk.forschg. 17 (1942), S. 328 ff. Der formelhafte Gebrauch von *pagus* wird in der Folgezeit durch die zahlreichen Fälle beleuchtet, in denen die Urkundenausfertigungen den Gaunamen unausgefüllt lassen; vgl. P r i n z, Untersuchungen S. 65 Anm. 3. Ebenso führt er dazu, daß bisweilen *pagus* bei Namen erscheint, die sicherlich keinen Anspruch auf diese Bezeichnung im strengen Sinn haben. Mancher *Gau* der Gaukarten und geographischen Arbeiten verdankt nur dieser Benennung sein Dasein und muß gestrichen werden; so z. B. der *pagus Losa* in DH IV 33 von 1056. Ebenso verhält es sich m. E. mit dem *Lidbekegowe* (DO II 96 v. 975), der nicht anders aufzufassen sein dürfte als der *Gandesemigawi* in DH II 444 von 1021. Auch Verlegenheit des Verfassers der Urkunde, Unkenntnis des Gaunamens oder Fehlen eines solchen mögen an solchen irrigen Bezeichnungen als *Gau* zuweilen schuld gewesen sein.

⁵⁶ Andere Stammeslandschaften sind urkundlich nur ganz vereinzelt als *pagus* bezeichnet worden (P r i n z, Untersuchungen S. 103, Anm. 3; vgl. Georg W a i t z, Dtsche. Verfassungsgeschichte V, 2. Aufl., Berlin 1893, S. 192). Für Ripuarier, das in der *Lex Ribuaria* teils als *provincia*, teils als *pagus* erscheint, s. Edwin M a y e r - H o m b e r g, Die fränk. Volksrechte im Mittelalter I (Weimar 1912) S. 6.

tung von *pagus* selbst stark gemindert und erweicht war; Ansätze dazu sind bekanntlich schon früh zu bemerken⁵⁷. Man könnte darin vielleicht auch die Erklärung für die früheste Verwendung von *pagus* bei einem der Stammesnamen sehen, wie sie in dem *pagus Angorion* der Werdener Urbare vorliegt⁵⁸. Wahrscheinlicher aber ist, daß auch hier der Einfluß eines gewissen Formulars wirksam war: die Anordnung des Urbars folgt den *pagi*, und die einzelnen Absätze pflegen demgemäß mit *in pago* zu beginnen, gelegentlich auch dann, wenn kein Gauname, sondern ein anderer Name ihn eröffnet. *In pago Angorion* würde also nicht anders zu bewerten sein, als wenn nur *in Angorion* dastünde. Eine unkorrekte Verwendung von *pagus* war in diesem Falle umso eher möglich, als aus dem Stammesgebiet der Engern keine weiteren Gaue zu erwähnen waren. Zudem zeigen noch ein paar andere Fälle, daß das Wort *pagus* in dem ältesten Urbar Werdens nicht nur in seinem strengen Sinn angewandt wurde⁵⁹. Es kann also daraus weder die Existenz eines *Angorion*-Gaus an beiden Ufern der Möhne⁶⁰ erschlossen noch gefolgert werden, daß Engern schon zu spätkarolingischer Zeit als Gau bezeichnet wurde. Die *pagus*-Bezeichnung allein erweist sich insgesamt als von geringem Wert, wenn es gilt, über das Wesen der so bezeichneten Gebiete etwas auszusagen.

Das einzige Mal, da im übrigen in karolingischen Königsurkunden ein sächsisches Stammesgebiet benannt wird, tritt dafür die Bezeichnung *ducatus* auf⁶¹. Wenn *comitatus* dem *pagus* entspricht, so könnte *ducatus* dahin zu verstehen sein, daß das gemeinte Gebiet — es handelt sich um Westfalen — über den Gauen steht. Mehr darf daraus kaum gefolgert werden, am allerwenigsten, daß es ein *Herzog-*

⁵⁷ Sie zeigt sich in der Verwendung von *pagus* zur Bezeichnung kleinerer Bezirke bis herab zum Kirchspiel und selbst zur Bauerschaft, auf die die Annahme zahlreicher sog. Untergaue zurückzuführen ist. Beispiele aus dem 9. Jhd. siehe in Anm. 59; für das 11. u. 12. Jhd. verweise ich auf *Werneburg*, Gau, Grafschaft u. Herrschaft S. 49; *Bauermann*, Ein westf. Hof d. Klosters Fulda, Festgabe f. Schmitz-Kallenberg S. 63 Anm. 17; *Prinz*, Territorium des Bistums Osnabrück S. 18, 48 Anm. 4. Für Friesland, wo „go“ = Kirchspiel ist, vgl. J. H. Gosses, *De organisatie van bestuur en rechtspraak in de landschap Drente* (Groningen 1941) S. 11 ff.

⁵⁸ S. oben S. 52 Anm. 47.

⁵⁹ Urbare der Abtei Werden, hrsg. von R. Kötzschke S. 57: *in pago Bunlarun* (= Buldern, Kr. Coesfeld); ebd. S. 65: *in pago Sahslingun* (= Kirchspiel Emsbüren nach Prinz, Territorium des Bistums Osnabrück S. 48; Untersuchungen S. 181).

⁶⁰ So Kötzschke ebd. S. 68 Anm. 1.

⁶¹ DLD 95: *ducatus Westfalarum* (s. oben S. 51). Aus den Corveyer Traditionen ist daneben noch zu nennen die Schenkung des Uffico von etwa 822 *in pago Leri in ducatu Falhon* (Paul Wigand, *Traditiones Corbeienses*, Leipzig 1843, S. 54 § 259).

tum Westfalen im späteren Sinne gegeben habe, umsoweniger, als auch der Ausdruck *ducatus* formular- oder diktatmäßig bedingt sein wird⁶².

Gegenüber der Bezeichnung *pagus* mit ihrer mangelnden Bestimmtheit^{62a} ist der Wert der sonstigen Benennungen höher zu veranschlagen. Es sind nur wenige, — so sehr hat sich die Verwendung von *pagus* durchgesetzt. Ein paarmal fehlt jeder Zusatz, wird nur *in Westvalen*, *de Westphalen* oder *in Angeri* gesagt⁶³. Einmal steht, in nichtköniglicher Urkunde, *regio*⁶⁴; nur *provincia* begegnet mehrmals⁶⁵. Aber beide Bezeichnungen treten erst in salischer Zeit auf; sie könnten dafür zeugen, daß erst damals die Landschaftsvorstellung stärker zum Durchbruch gekommen ist. Der sonstigen allgemeinen Entwicklung würde das recht wohl entsprechen. Ein Wechsel von *pagus* und *provincia* oder *regio* kommt im übrigen aber auch bei anderen Stammesgebieten und auch schon in früherer Zeit vor⁶⁶.

In unserem Fall müssen die Vorkommen von *provincia* mit Zurückhaltung verwertet werden. Die Urkunde von 1042, in der *pagus*

⁶² Vorbild ist ein aus dem Vorjahre stammendes Diplom desselben Herrschers für denselben Empfänger (Abtei Herford), in dem der *ducatus Saxonicus* erscheint (DLD 93); die beiden Diplome sind vom selben Diktator entworfen. Der Gebrauch von *ducatus* in den Urkunden Ludwigs d. Deutschen geht von D 67 für St. Felix und Regula in Zürich aus (*in ducatu Alamannico in pago D.*). Daraus ist die Wendung wiederholt in D 91; 4 Tage vor diesem wird schon in D 90 Rheinaus Lage in gleicher Weise bestimmt. Die Lagebezeichnung in D 93 lehnt sich an D 90 an; sie hat aber schon ein Vorbild in einem Diplom Ludwigs d. Frommen für Herford vom J. 838 (Mühlbacher² 977; gedr. Wilman's, Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen I Nr. 17), in dem Herford als *in ducatu Saxoniae* errichtet bezeichnet ist. Wie Prinz, *pagus* u. *comitatus* (Arch. f. Urk.forsch. 17, S. 338, 346) zeigt, war *ducatus* in Italien für die Lagebezeichnung gebräuchlich.

^{62a} Vgl. auch Heinr. Brunner-Claudius Frhr. v. Schwering, Deutsche Rechtsgeschichte II, 2. Aufl. (München 1928) S. 196.

⁶³ Tab. I Nr. 14, 21, 25; II Nr. 8, 10.

⁶⁴ Tab. II Nr. 14. Über diese Urkunde vgl. Albert Wand in: 1100 Jahre Erwitte (Münster 1936) S. 270 f. mit Abb. auf Tf. 45. Otto Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I (Bonn 1922) S. 23 hielt die Urkunde für einwandfrei; die Ur-schrift hat er nicht gekannt. Die Verdächtigungsgründe, die Luise von Winterfeld, Die älteste Soester Stadurkunde und andere verdächtige Urkunden des Patrokli-Stiftes in Soest, Westf. Ztschr. 89 (1932) I S. 178 ff. vorbrachte, sind weder im einzelnen noch im ganzen stichhaltig genug. Eine gewisse Vorsicht ist jedoch am Platze, da die Schrift nicht von einer sonst bekannten Hand stammt.

⁶⁵ Für Westfalen: Tab. I Nr. 12, 19, 20; dazu *Astfala* in DH II 256a von 1013 (vgl. oben Anm. 32).

⁶⁶ Für die Zeit der Sachsenkaiser vgl. Curs, Deutschlands Gaue S. 27. Sieht man von den slavischen Gebieten ab, so trifft man *provincia* bei Elsaß, Hessen, Thüringen. Auch Franken, Schwaben und Baiern werden 1053 als *provinciae* genannt (DH III 303). In literarischen Zeugnissen sind derartige Benennungen etwas öfter zu finden. Sowohl *provincia* wie *regio* geben das deutsche Wort „Land“ wieder. Vgl. auch Waitz, Dtsche. Verfassungsgesch. V, 2. Aufl., S. 191 f.

und *provincia Westfalen* koordiniert werden, ist gefälscht (I 12)^{66a}, und die beiden Urkunden Heinrichs IV., aus den Jahren 1077 und 1079⁶⁷, sind ebensowenig echt wie die angebliche Urkunde Ludwigs des Deutschen, deren Unechtheit als einer der Osnabrücker Fälschungen schon länger erkannt war⁶⁸. Die Zugehörigkeit zur salischen Periode wird dadurch jedoch nicht berührt, da die Entstehung der Fälschungen noch in diesen Zeitraum fallen dürfte⁶⁹. Aber beider Zeugnis kraft geht über die eines einmaligen Zeugnisses nicht mehr hinaus.

In diesen Zusammenhang fügt sich auch die Bezeichnung *herescephe*, von der wir ausgingen. Wenn man die Stellen, an denen sie vorkommt, im Zusammenhang der gesamten Westfalen- und Engern-Belege betrachtet, dann wird es nicht zweifelhaft sein können, daß *herescephe* (u. ä.) dasselbe meint, was andere Urkunden schlechthin als *pagus Westfala* (u. ä.) oder *Angera* (u. ä.) bezeichnen. Der Gedanke, daß es nur eine kleinere, engere Einheit vorstelle, muß fallen gelassen werden. Daß 1019 und ebenso 1065 noch *pagus* vorgesetzt wird, hat nach dem, was über den Wert dieses Attributs gesagt worden ist, keine entscheidende Bedeutung. Selbst wenn es nicht, wie anzunehmen, als formularmäßiger Zusatz anzusehen ist⁷⁰, würde es jedenfalls nicht gegen die Auffassung von *herescephe* als einer größeren Gebietseinheit sprechen. So steht nichts entgegen, in *herescephe* eine Bezeichnung für die sächsischen Stammesprovinzen zu erblicken. Dem sprachlichen Befund nach ist das Wort keine Landschaftsbezeichnung, weder nach Bildung noch nach Gebrauch. Die mehrfach zu findende Wiedergabe 'Herrschaft'⁷¹ ist allerdings unrichtig, das Wort würde heute vielmehr

^{66a} Zu *pagus sive provincia Astfala* vgl. oben S. 48 Anm. 32.

⁶⁷ Tab. I Nr. 19 u. 20. Über sie vgl. Dietrich von Gladiß, Heinrich IV. und der Osnabrücker Zehntstreit, Niedersächs. Jahrbuch 16 (1939) S. 59 ff.

⁶⁸ DLD 51. Sie ist mit dem gesamten Komplex der Osnabrücker Fälschungen behandelt bei Michael Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen II, Arch. f. Urk.forschg. 2 (1909) S. 187 ff., bes. S. 278 ff.; ferner Vorbemerkung Paul K e h r s zu DLD 51 (Mon. Germ., Diplomata reg. ex stirpe Karolin. I, 1932, S. 671).

⁶⁹ Über den Zeitpunkt der Fälschung der Hauptgruppe der Osnabrücker Fälschungen vgl. Tangl a. a. O. S. 309: mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Zeit Bischof Benno während seines längeren Aufenthaltes am Hofe nach seiner Vertreibung aus Osnabrück (1076—1080); Bernhard Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (Leipzig 1927) S. 264 f.: 1076/77. Die auf den Namen Heinrichs IV. gefälschten Stücke gehören nach von Gladiß ebenfalls in diese gesamte Aktion hinein, die auch er unter Benno vollzogen sein läßt. Der Fälscher wäre also der Erste gewesen, der von einer *provincia* Westfalen sprach, und es wäre das demnach zuerst in Osnabrück geschehen.

⁷⁰ 1019 (I Nr. 6) stammt es aus Vorurkunde.

⁷¹ So schon Lappenberg; vgl. auch oben S. 39. Neuerdings faßt es auch Prinz, Untersuchungen S. 103 noch in diesem Sinne auf.

'Heerschar' lauten⁷². Es begegnet auch sonst im älteren Deutsch. *Herescephe* ist die oberdeutsche Form des as. *hereskepi*, das im Heliand mehrmals belegt ist⁷³; *herescaph* und *heriscefse* sind bedeutungsmäßig nicht davon unterschieden⁷⁴. Von der jedenfalls als ursprünglich anzusehenden, zumindest der Wortform sich anlehnenden Bedeutung 'Heerschar' aus, wie sie auch im Heliand einigen Stellen zugrunde liegt, hat sich eine Erweiterung zur Bedeutung 'Volk' ergeben⁷⁵.

Der Zusammenhang mit Heer ist im 11. Jhd. noch durchaus erkennbar gewesen; das Wort ist auch in diesem Sinne verstanden worden⁷⁶. Nur so finden die in Paderborner Urkunden aus der Zeit Bischof Meinwerks⁷⁷ vorkommenden Wendungen '*in exercitu Angariorum*', '*in exercitu Asterliudi*', '*in exercitu orientalium*', '*in omni orientali exercitu*' eine einleuchtende Erklärung: *exercitus* gibt das deutsche *herescephe* wieder, dem Wortsinn an sich nach wohl passend, nicht aber nach der Verwendung in dem Zusammenhang des Textes der Urkunden. Damit vermehrt sich die Zahl der Zeugnisse für diese Benennung noch um eine ansehnliche Zahl. Daß sich das Auftreten dieser lateinischen Ausdrucksweise auf Urkunden Paderborner Ursprungs beschränkt, dürfte dafür sprechen, daß sie auf den Einfall eines einzelnen Schreibers oder Diktators zurückgeht⁷⁸. Eine allgemeinere Anwendung scheint sie nicht gefunden zu haben. Sei es nun, daß der Diktator der Urkunden das Wort *herescephe* nicht mehr für verständlich genug hielt, sei es, daß

⁷² Richtig verstanden hat es Richard Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels, Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. 5, Germ. Abt. (1884) S. 33 Anm. 1, der es *exercitus* gleichsetzt; ferner Clemens Honselmann, Von der Carta zur Siegelurkunde (Paderborner Studien 1, Paderborn 1939) S. 62.

⁷³ Die ahd. und as. Vorkommen sind zu finden bei Günter Herold, Der Volksbegriff im Sprachschatz des Ahd. und And. (Junge Forschg. 8, Halle 1941) S. 33, 51, 101 f., 155.

⁷⁴ Die Form *herescaph* entspricht der ahd. Regelform *heriscapf*. Das in DH II 420 von 1019 allein bezeugte *heriscefse* ist, wenn nicht Verschreibung für *herisceffe* vorliegt, als Bildung auf * *skap-isi* aufzufassen mit dem besonders in der Abstraktbildung der nordischen Sprachen beliebten *s*-Suffix.

⁷⁵ Herold S. 77, 183, 287 f.

⁷⁶ Heinrici Summarium, das dem 12. Jhd. angehört, gibt *milicia* u. a. mit *heriscapf*, *heriscapf*, *hereschapf*, *hereschapf* wieder (Elias Steinmeyer u. Eduard Sievers, Die althochdtsch. Glossen III, Berlin 1895, S. 58 ff.); vgl. Herold S. 155, 183.

⁷⁷ Die Urkunden, zu der Gruppe der Traditionsurkunden aus der Zeit Bischof Meinwerks gehörig, sind sämtlich abschriftlich in der Vita Meinwerki überliefert: Das Leben Bischof Meinwerks von Paderborn, hrsg. v. Franz Tenckhoff (Scriptores rer. Germ. 59, Hannover 1921), S. 40 cap. 46, S. 43 cap. 52, S. 47 f. cap. 69. Nur die letzte der 3 Urkunden ist auch in Urschrift erhalten (StA Münster, Fstm. Paderborn Nr. 23; gedr. Erhard, Reg. hist. Westf. I Cod. Dipl. S. 67 Nr. 87 Z. 11).

⁷⁸ Die drei Urkunden lassen auch im Diktat Verwandtschaft erkennen. Jedoch bleibt zweifelhaft, ob oder wie weit die Übereinstimmung schon auf der Textgestalt der Vorlage beruht oder erst auf die ausgleichende Bearbeitung des Verfassers der Vita zu-

er es meiden wollte, weil es nicht lateinisch war: daß *herescephe* — oder zumindest ein dem lateinischen *exercitus* entsprechendes anderes Wort — die deutsche Benennung für die Gebiete der sächsischen Stammesprovinzen war, wird aufrecht erhalten werden dürfen^{78a}.

Die Belege sichern das nur für die Zeit von 1019—1113. Es wird aber schon für frühere Zeit zu gelten haben. Daß nur Formen in hochdeutscher Lautgestalt (*herescephe*, *herescaph*) begegnen, kann der Bevorzugung hochdeutscher Lautgebung in den Kanzleien zuzuschreiben sein. An eine Übertragung oberdeutscher Ausdrucksweise auf sächsische Verhältnisse wird man nicht zu denken haben. Die Paderborner Urkunden und die Corveyer von 1113⁷⁹ bezeugen, daß das Wort in Sachsen selbst heimisch genug war. Gegen einen fremden Ursprung dürfte auch die Art sprechen, in der die Wendungen in den Königsurkunden behandelt sind; beide Male stehen sie, sowohl *Westfalo heriscepse* wie *Engere herescephe*, als feste Einheit, wie ein fremder, für sich bestehender Bestandteil, in der lateinischen Umrahmung⁸⁰. Weit eher läßt diese feste Fügung von Namen mit folgendem Appellativum auf ein höheres Alter dieser Ausdrucksweise schließen. Andererseits waren die Formen noch nicht abgestorben und lautlich erstarrt. *Engere herescephe* zeigt, daß der Namenbestandteil den Umlaut noch mitgemacht hat; vordem hätte man *Angeri herescephe* erwarten dürfen. Und auch das Appellativum zeigt im Vokalismus die Schwächung der Neben- und Endsilben, die dem 11. Jhd. eigen ist. Lebendig müssen diese

rückgeht; vgl. darüber H o n s e l m a n n, Von der Carta zur Siegelurkunde S. 51. — Zu den Änderungen des Biographen gehört auch der Ersatz deutscher Wendungen durch lateinische, so von *baco* durch *perna*, von *roc* durch *tunica*; auch Latinisierungen der deutschen Eigennamen sind gelegentlich zu bemerken. Es könnte also recht wohl auch so sein, daß in den beiden nicht in Urschrift erhaltenen Urkunden sowohl *exercitus* wie auch die Namen der Teilstämme, soweit sie lateinisches Gewand tragen, erst durch ihn an Stelle deutscher Worte bzw. Formen eingesetzt sind. Immerhin ist *exercitus* wenigstens in einem Falle durch die urschriftlich überlieferte Urkunde schon für Meinwerks Zeit gesichert (über die Datierung des Stücks vgl. H o n s e l m a n n S. 48). Die Zuverlässigkeit des Verfassers der Vita in der Wiedergabe der as. Namensformen wird von Edward Schröder, Altpaderbörnisches (Niederdeutsche Studien, Neumünster 1932) S. 15 im übrigen günstig beurteilt.

^{78a} Damit gelangt das Wort *heriscepse* in DH II 420 (I 6) zu entscheidender Bedeutung gegen die Annahme, daß der Westfalengau nur ein kleines Gebiet an der Ruhr umfaßt habe, ein *Gau* im eigentlichen Sinn gewesen sei.

⁷⁹ Die letztere ist nur abschriftlich überliefert (s. ob. S. 39 Anm. 4). Sie zeigt einmal in der Zeugenliste Verschiebung des auslautenden *k* in *Friedrich*; die Mehrheit der gleichen Endungen ist jedoch unverschoben. Daß das auslautende *ph* in *herescaph* erst vom Abschreiber herrührt, ist wenig wahrscheinlich. An einer andern Stelle derselben Urkunde, in dem Ortsnamen *Caphlike*, steht *ph* für die einfache Spirans *f*.

⁸⁰ *Engere* und *Westfalo* sind Genitive, abhängig von *herescephe* (u. ä.); wir haben es also mit unechter Komposition zu tun. Keinesfalls ist *herescephe* als Beifügung anzusehen.

Benennungen im 11. Jhdt. demnach noch gewesen sein. Sie sind der Königskanzlei, wie das die Regel ist, gewiß von den Petenten mitgeteilt worden. Dem Sprachgebrauch ihrer Diktatoren waren sie offensichtlich nicht geläufig. Es verdient in dieser Hinsicht gewisse Beachtung, daß alle Urkunden in das Gebiet an der oberen Weser weisen, nach Paderborn, Corvey, Kaufungen. Dort, scheint es, war dieser Sprachgebrauch besonders heimisch. Wie alt er war, wie lange man dort und im übrigen Sachsen von den *hereskepi* sprach, das wird sich nicht irgendwie mit Anspruch auf Geltung klären lassen. Daß das Wort selbst bereits im As. belegt ist, eröffnet nur eine Möglichkeit, die zudem nicht über das 9. Jhdt. zurückführt. Sicherem Boden hätte man unter den Füßen, wenn sich erkennen ließe, wieweit und wielange dies Wort noch lebenskräftig war⁸¹.

Für die Vermutung, daß *hereskepi* bereits in der as. Zeit ein Terminus für die Teilstämme war, ergibt sich also aus den sprachgeschichtlichen Tatsachen keine ausreichende Stütze, ebensowenig allerdings für eine Ablehnung. Ebensowenig auch vermag die Erwägung weiterzuhelfen, *ducatus* in der Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859 könne eine Wiedergabe von *hereskepi* sein; sie ist nicht zwingend genug, da die Wahl des Wortes *ducatus* besondere Gründe haben dürfte⁸². Ein gewisses Maß von Wahrscheinlichkeit wird jene Vermutung aber beanspruchen dürfen im Hinblick besonders auf die Kontinuität der Gebiete, denen die Bezeichnung beigelegt wird und mit denen sie eng verbunden erscheint. Dagegen scheint sich auch dem Bedeutungsinhalt nichts Entscheidendes zugunsten dieser Annahme entnehmen zu lassen. Bei seinem Auftreten im 11. Jhdt. wird *herescephe* nur zur Kennzeichnung eines Gebiets benutzt; diese räumliche Verwendung wird durch den jedesmaligen Zusatz *pagus* unterstrichen. Das besagt jedoch nicht, daß dem Wort in jedem Falle und schon für sich solche Bedeutung innewohnte. Nach der Bildung des Wortes würde man als Bedeutung von *hereskepi* etwa 'Heeresverband' annehmen, wozu die Wiedergabe mit *exercitus* in den lateinischen Paderborner Urkunden paßt. Der Beweiswert dieser Übersetzung ist jedoch nicht sehr tragkräftig; sie kann ebensogut eine etymologisierende Nachahmung sein anstatt ein Versuch, den in der Sprache lebendigen Sinn zum Ausdruck zu bringen.

Ein räumlicher Sinn ist dem Worte *hereskepi*, wo es in altsächsischen Denkmälern begegnet, fremd. Es kommt im Heliand mehrere Male sowohl in der Bedeutung 'Heerschar, Kriegsvolk' wie in der umfassenderen und allgemeineren politischen Bedeutung von 'Volk' überhaupt vor: es

⁸¹ Für die jüngere Entwicklung vgl. Karl Schiller-August Lübken, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch II* (Bremen 1876) S. 252 f.: *herschop*. Die Bedeutungen „Heerschaft“ und „Herrschaft“ erscheinen nun zusammengefallen.

⁸² Über *ducatus* vgl. oben S. 55 f. Anm. 61 u. 62.

wird geradezu synonym mit *folk* (v. 3790) und *werod* (v. 5263) gebraucht. In dieser doppelten militärischen und politischen Bedeutung unterscheidet sich *hereskepi* nicht von dem Simplex *heri* selbst. Im Ahd. scheint die militärische Bedeutung stärker vorzuherrschen; *heriscap* steht für *militia* und *exercitus*, daneben auch für eine unbestimmte Volksmenge, ohne den politischen Sinngehalt des Wortes 'Volk', für *multitudo*⁸³.

In der Verbindung mit den sächsischen Stammesnamen würde sowohl die militärische wie die politische Bedeutung als sinnvoll gelten können. Nach dem Zeugnis Widukinds von Corvey war die militärische Führung des Sachsenstammes unter drei *principes* geteilt, die jeder in einem bestimmten Bezirk (*certis terminis*) das Aufgebot erließen; diese Bezirke waren die Sitze der drei Teilstämme⁸⁴. Die Kriegführung der Sachsen mit den Franken bestätigt die getrennte Befehlsgewalt nach dieser Abgrenzung⁸⁵. Es ist zumindest sehr wahrscheinlich, daß diese Aufspaltung des sächsischen Aufgebots auch nach der Unterwerfung des Sachsenlandes und zwar noch in ottonisch-salischer Zeit bestand oder nachwirkte⁸⁶. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, daß die Bezeichnung *herescephe* auch damals noch einen bestimmten, lebendigen Inhalt besaß, Funktionen auf dem Gebiete der Wehrverfassung wie der Kriegführung umschrieb^{86a}. Die vermutete Wiedergabe von *herescephe* mit *exercitus* für das 11. Jhd. in diesem Sinne auszuwerten, unterbleibt jedoch besser.

Mit nicht geringerem Recht ließen sich aber die sächsischen Teilstämme gewiß auch als *hereskepi* im Sinne von 'Volk' bezeichnen. Wenn bei Widukind die Ostsachsen *Osterliudi* = *orientales populi* heißen, so liegt das in derselben Richtung. Nur daß *hereskepi* von seiner Herkunft aus den politischen Verband stärker zu betonen scheint: Es zielt im Kern mehr auf die Volksgemeinde als auf die völkische Gemeinschaft im jüngeren Sinn und geht damit über die engere, auf eine bestimmte Funktion des völkischen politischen Daseins abgestellte militärische Bedeutung hinaus. Mit der geschichtlichen Stellung der sächsi-

⁸³ Herold, Volksbegriff S. 101.

⁸⁴ Die Sachsengeschichte des Widukind von Corvey, 5. Aufl., bearb. von Paul Hirsch (Script. rer. Germ. 60, Hannover 1935) S. 23; *termini* muß als Gebiet, nicht als Grenzen verstanden werden, wie es Hirsch in seiner Übersetzung fälschlich tut (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 33, Leipzig 1931, S. 26: „innerhalb bestimmter Gebietsgrenzen“).

⁸⁵ Martin Lintzel, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen III, Sachsen u. Anhalt 5 (1929) S. 13 ff.

⁸⁶ Die Quellen sprechen fast stets nur vom sächsischen Aufgebot und lassen so gut wie nie erkennen, ob es nur Teile Sachsens erfaßte und welche. 997 hört man aber, daß den Westfalen eine Sonderaufgabe zgedacht war (Hilde Kretschmann, Die stammesmäßige Zusammensetzung d. dtsh. Streitkräfte in Kämpfen m. d. östl. Nachbarn, Phil. Diss. Königsberg 1940, S. 51).

⁸⁷ Wenn er von *termini* spricht (vgl. S. 51; oben Anm. 84).

schen Teilstämme ist eine solche weitere Bedeutung ebenfalls vereinbar. Wenigstens entspricht sie dem, was von der altsächsischen Verfassung und der Stellung der Teilstämme in ihr bekannt ist, und ebenso dem, was sich über ihre politische Rolle noch dem Verlauf der Kriege mit den Franken entnehmen läßt. In der Verbindung *'secundum ritum Oster-sahson herescaph'*, wie sie 1113 begegnete, ist vielleicht sogar die Beziehung auf den Stammesverband eher gegeben als die auf das Stammesgebiet.

Auch wenn es möglich wäre, würde es kaum ratsam sein, um jeden Preis eine Entscheidung in der Frage anzustreben, ob der militärische oder der politische Sinn überwog. Militärische und politische Ordnung stehen in der Stammeszeit und auch später noch⁸⁸ in zu enger Verbindung, als daß eine scharfe Trennung am Platze wäre. Es genügt auch, als beiden Bedeutungsschattierungen gemeinsam festzuhalten, daß sie nach ihrem sachlichen Gehalt in der altsächsischen Zeit wurzeln. Die Entwicklung zu einer Gebietsbezeichnung ist von ihr aus leicht möglich und verständlich; sie wird bei Widukind schon für die altsächsische Zeit ausdrücklich hervorgehoben⁸⁹. Dagegen haftet der Bezeichnung *hereskepi* von vornherein nichts an, was etwa darauf zu beziehen wäre, daß die so benannten Gebiete Teilgebiete eines größeren, des ganzen Sachsen, waren. Nur der Umstand, daß sich das Wort und sein lateinischer Ersatz im Gebrauch auf die Bezeichnung der sächsischen Teilstämme beschränkt, die tatsächliche Verwendung des Wortes also, nicht sein eigentlicher Sinn, können zu der Annahme führen, daß *hereskepi* die altsächsische Benennung der sächsischen Teilstämme war, und zwar bis mindestens zum Ausgang der salischen Zeit.

Die Voraussetzung der ausschließlichen Geltung von *herescaphe* im sächsischen Bereich und zugleich der Beschränkung seiner Geltung auf die sächsischen Teilstämme, die eine solche Annahme erfordert, ist jedoch nicht unantastbar. Die Traditionsbücher des Bistums Freising überliefern zwei Urkunden, in denen die Lage der tradierten Besitzungen einmal mit *'in exercitu Baiouuariorum'*, das andere mal mit *'in militia Baioarica'* umschrieben ist⁹⁰. Das sind genaue Parallelen zu der

⁸⁸ „Volk und Heer öfter noch als gleichbedeutend gebraucht“: Waitz, Dtsche. Verfassungsgesch. VIII (Kiel 1878) S. 214; nach ihm (Anm. 1) kommt *exercitus* geradezu als Bezeichnung für Land in Betracht.

⁸⁹ Honselmann, Von der Carta zur Siegelurkunde S. 62 meint, daß diese Heerbanneinteilungen wohl im 11. Jhd. keine Bedeutung mehr hatten.

⁹⁰ Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I (München 1905) S. 557 Nr. 661 (843 Aug. 10): *Baldricus . . . tradidit . . . proprietatem, quam haberet in exercitu Baiouuariorum in locis nominatis*; ebda. II (München 1909) S. 319 Nr. 1469 (vor 1073): *Adalpertus Frisingensis vicedomnus predium, quodcunque in militia Baioarica et in regno regis Henrici quarti habuit, . . . tradidit*. Die zweite Urkunde abgedruckt auch in Hugo Loersch u. Rich. Schröder, Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Privatrechtes, 3. Aufl. (Bonn 1912) S. 63 Nr. 80. Vgl. Waitz, Dtsche. Verfassungsgesch. V, 2. Aufl., S. 181 Anm. 2.

Ausdrucksweise der Paderborner Urkunden. Wie dort so darf auch hier in den Freisinger Texten angenommen werden, daß *exercitus* und *milicia* nur den Ersatz für ahd. Worte darstellen, für *here* oder geradezu für *herescaf*, das in Glossen mit *milicia* wiedergegeben wird⁹¹. Auch Baiern oder die Baiern hätten also eine *herescaf* dargestellt. Damit würde der räumliche Anwendungsbereich dieses Terminus zu erweitern sein. Es stünde auch gewiß nichts im Wege, ihm eine noch allgemeinere Geltung zuzubilligen, derart, daß er etwa überhaupt als die volkssprachliche Entsprechung für das, was wir uns gewöhnt haben, *Stamm* zu nennen⁹², gelten würde, — vielleicht nur als eine, den Umständen nach aber die einzige, die historische Quellen in dieser Anwendung bezeugen. Für die Rekonstruktion der einstigen deutschsprachigen politischen Terminologie könnte das immerhin ein Gewinn sein.

⁹¹ Vgl. Herold, Volksbegriff S. 155; vgl. oben S. 58 Anm. 76.

⁹² Das heute so gebräuchliche Wort *Stamm* ist in vieler Hinsicht irreführend und sollte besser wieder gemieden werden. Wie sich aus Gebr. Grimm, Deutsches Wörterbuch X 2 (1902 ff.) erschen läßt, ist es übernommen und auf die Gliederung des deutschen Volkes angewandt worden, weil man sie mit der des jüdischen verglich. Das Wort erweckt den Eindruck einer völkischen, wenn nicht gar biologischen abstammungsmäßigen Einheit, die dem Stamm gar nicht eignete. Er war viel mehr politisch geformt als blutsmäßig erwachsen.

Tabellen

I. Urkundliche Belege für Westfalen 955—1125

Nr.	Jahr	Örtlichkeit	Gau	Druck u. Überlieg.
1	955	in comitatu Heinrici . . . et in comitatu Hrodwerkes	in pago Westfala	DO I 174, Or.
2	980	in villa Bracla	in pago Westfalon	DO II 224, Abschr.
3	997	locum Trotmannin	in pago Westfalon	DO III 257, Abschr.
4	1001	curtem, que vocatur Stipenlo	in pago Westfalon	DO III 401, Abschr.
5	1017	curtem Gamini	in pago Wesualorum	DH II 377, Abschr.
6	1019	praedium Herbete	in pago Westfalo- heriscefse	DH II 420, Or.
7	1020	curtem Triburi	in pago Saxonico Westfala	DH II 421, Abschr.
8	1023	predium Steini	in pago Westfalon	DH II 484, Or.
9	1023	predium Hohunseli	in pago Westfalon	DH II 485, Abschr.
9a	1023	curtem Ervete	in pago Westfalon	Vita Meinwerci, hrsg. v. F. T e n c k h o f f, S. 105 c. 182.
10	1025	wie Nr. 1		DK II 15, Or.
11	1037/52	churtim . . . in loco Riesfordi	iuxta legem et ritum Westfalensium	Osnabr. UB I Nr. 138, Abschr.
12	1042	ecclesiam in Kalle	in pago et in provin- cia Westfalon	Westf. UB, Add. Nr. 10, Or.
13	1052	predium Mehgida	in pago Westvalen	DH III 286, Abschr.
14	1054	villa quae dicitur Holthusen	in Westvalen	DH III 329, Abschr.
15	1059	curtim unam dominicalem Buningun dictam cum tribus minoribus Sumerseli, Bettess- dorf, Julinbichi	in pagis Westualum et Trene	DH IV 52, Or.
16	1063	comitatum Bernhardi comitis	in pagis Emisga, Westfala et Angeri	DH IV 113, Or.
17	1065	villam unam Mengede dictam	in pago Westphal	DH IV 163, Or.
18	1067	X libras de decimatione	in Westfalia	L a c o m b l e t, Nd- rh. UB I Nr. 209, Or.
19	1077	Osnebruggensem ecclesiam	in provintia West- fala	J o s t e s, Kais. u. Königs-Urk. Nr. 21 (Stumpf 2808), Or.
20	1079	wie Nr. 19		ebda. Nr. 23 (Stumpf 2814a) Or.
21	nach 1084	omnibus	de Westphalen	Osnabr. UB I Nr. 200, Or.

22	1085	alodium, quod vocatur Eyckloe	in pago Westphalie	Oppermann, Rhein. Urk.-Stud. I S. 450 Nr. 12, Abschr.
23	1085	Fredena abbatiam . . . Eltene	in pago Westfala in pago Hamalant	Lappenberg, Hamburg. UB I Nr. 116, Or.
24	1092	in curti mea Hasbeche . . .	secundo iure Westphalico . . . in placito Dodechini	Erhard, Reg. hist. Westf. I, Cod. dipl. Nr. 166, Or.
25	1096	comitatum	in Emescowa et Westfale situm	ebda. I Nr. 121 (Stumpf 2934), Abschr.
26	um 1125	hobas . . . tres . . . , duas . . . in loco qui dicitur Havekesbroke, . . . tercia vero in alia villa, que dicitur Hersebroke . . .	in Westfalon	Wenck, Hess. Gesch. II, UB Nr. 51 Z. 1 (S. 60 f.).

Bemerkungen

- Nr. 1: *Ein comitatus Heinrici* wird auch 947 erwähnt (DO I 91); er gehörte zum Lerigau. Der *comitatus Hrodwerkes* erinnert an das Werdener *ministerium Hrodwerki* in Lüdinghausen vom Ende des 9. Jhdts. (Kötzsckke, Werdener Urbare I S. 21 ff.). Ein *comes Hrodwercus* ist 889 Zeuge in Urkunde Bischof Wolfhelms von Münster betr. Olfen (Wilman's, Kaiserurkunden I S. 529).
- Nr. 2: Brackel, östlich Dortmund.
- Nr. 3: Dortmund.
- Nr. 4: Stiepel a. d. Ruhr bei Hattingen.
- Nr. 5: Gemen (Kr. Borken).
- Nr. 6: Herbede a. d. Ruhr, oberhalb Hattingens.
- Nr. 7: Drebbler a. d. Hunte.
- Nr. 8: Wahrscheinlich Steinen (Kr. Unna). In Betracht kommen könnte auch *Stene* bei Dinker, wo sich 1283 ein Freistuhl befand (Westf. Urk. Buch VII Nr. 1859).
- Nr. 9: Honsel (Kspl. Lippborg); vgl. F. J. Gehrken, Beitrag z. d. Monographie d. adl. Gutes Alt- u. Neu-Assen, Ztschr. f. vaterländ. Gesch. 4 (1841) S. 166 f. (über die Errichtung von Assen auf dem dem Kloster Abdinghof gehörigen Hof Honsel).
- Nr. 9a: Erwitte (Kr. Lippstadt); vgl. Tab. II Nr. 7 u. 14; oben S. 47 mit Anm. 29.
- Nr. 11: Rüsfort (Kr. Bersenbrück).
- Nr. 12: Kalle (Kr. Meschede). Die Urkunde (StA. Münster, Meschede Nr. 7) ist der Schrift nach eine Fälschung des 12. Jhdts. (Oppermann, Rhein. Urkundenstudien I S. 81).
- Nr. 13: Mengede, nordwestl. Dortmund; s. auch Nr. 17.
- Nr. 14: Holthausen b. Hattingen; der Hof war später dem Essener Kanonikerkapitel zugeteilt (Wilh. Holbeck, Zur mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. des Kanonikerkapitels am Damenstift Essen, Essen. Beitr. 38, 1919, S. 119 ff., bes. S. 145 f.).

- Nr. 15: Die Urkunde ist in sehr schlechtem Erhaltungszustand. Sicher ist *Buningun* = Püning (Kirchsp. Alverskirchen), *Sumersili* = Sommersell (Kirchsp. Enniger); *Bettesdorf* vielleicht = Bettrup, wüst bei Gimbe (Kr. Münster). Nicht befriedigend gelöst ist bisher die Deutung von *Julinbichi*; lautlich entsprechen würden die Orte namens *Jöllenbeck*, die aber von den vorgenannten weit ab (in den Kreisen Bielefeld bzw. Herford) liegen. Jöllenbeck b. Bielefeld lag in der Paderborner Diözese, hart an der Grenze zur Diözese Osnabrück. Der Besitz Paderborns und seiner Klöster reichte bis in seine Nähe. Als Hofname kommt J. in Wallenbrück und Neuenkirchen (b. Melle) vor; es scheint sich dort aber um jüngere Siedlungen zu handeln. — Im ältesten Schatzungsregister des Bistums Münster von 1498 habe ich den Namen J. nicht gefunden.
- Nr. 16: Über die Grafschaft Bernhards vgl. *Prinz*, Territorium des Bistums Osnabrück S. 90.
- Nr. 17: wie Nr. 13.
- Nr. 18: Die Urkunde ist eine Fälschung etwa der 2. Hälfte des 12. Jhdts.; vgl. *Oppermann*, Rhein. Urkundenstudien I S. 220 f. Wo die westfälischen Zehnten lagen, ist nicht gesagt; vielleicht sind sie aber in der Nähe von Meinerzhagen und Lüdenscheid zu suchen, deren Zehnten vorher erwähnt werden.
- Nr. 19—21: Über sie vgl. *Dietrich von Gladiß*, Niedersächs. Jahrbuch 16 (1939) S. 59 ff.
- Nr. 22: Eickel (zu Wanne-Eickel). Die Urkunde ist um 1150 verfälscht.
- Nr. 23: Vreden (Kr. Ahaus); Elten a. Niederrhein.
- Nr. 24: Asbeck (Kr. Ahaus). Die Urkunde ist gefälscht.
- Nr. 25: Vgl. Nr. 16.
- Nr. 26: Havixbrock, Hof in Brschft. Dalmer, Kspl. Beckum; Herzebrock (Kr. Wiedenbrück).

II. Urkundliche Belege für Engern 978—1119

Nr.	Jahr	Örtlichkeit	Gau	Druck u. Überlieg.
1	978	curtem Folkgeldinghusen	in pago Angeron	DO II 172, Or.
2	983/93	Ava de Basse, ... de Thri- veri ..., de Meinnanthor- pe ..., Hugal de Mandeslum	de Angarum	UB des Hochst. Hil- desheim I Nr. 35
3	997	curtem Sidri	in pago Angri	DO III 245, Or.
4	997	in loco, qui Helmwardeshu- sen dicitur	in pago Angira	DO III 256; <i>Kehr</i> , Neues Arch. 49 (1932) S. 102 (verfälscht), Abschr.
5	1000	in loco Helmvardeshusen	in pago Angira	DO III 356; <i>Kehr</i> a. a. O. 104, Abschr.
6	1000	in loco Helmwardeshusen	in pago Angira	DO III 357; <i>Kehr</i> a. a. O. 106, Abschr.
7	1027	curtem nomine Ervitte	in pago Engere	DK II 82, Or.

8	1063	curtem . . . , que vocatur Laslinggeri	in pago Angeri	DH IV 105, Abschr.
9	1063	Udonis marchionis comitatum	in Angeri	DH IV 112, Or.
10	1063	comitis (Bernhardi) . . . comi- tatum	in pagis Emisga, Westfala et Angeri	DH IV 113, Or.
11	1064	in villa Ersten dicta	in pago Engeren	DH IV 134, Or.
12	1065	abbatiam Chorbeia dictam	in pago Angera	DH IV 168, Or.
13	1065	forestum unum	in pago Engere herescephe	DH IV 175, Abschr.
14	1079/89	villa . . . , que dicitur Aeruete	in regione Angria	Seibertz, UB I Nr. 33, Or.
15	1085	decem mansos in Rychbecke	in pago Angrie	Oppermann, Rhein. Urk.-Stud. I S. 450 Nr. 12, Abschr.
16	1096	voreweric . . . in Volchrisson, . . . in Frithegotessin, . . . in Wegerden, . . . in Wermerin- chuson, . . . in Hohinchuson, . . . in Hemenhuson, . . . in Riudenithe, . . . in Hilvise, . . . in Aesdorpe, . . . in Ri- childesbiuthle, quod situm est iuxta fluvium Alara	in pago qui dicitur Angeri	Erhard, Reg. hist. Westf. I Cod. Dipl. Nr. 167, Or.
17	1101		decania Angrie	Seibertz, UB I Nr. 35. Abschr.
18	1114	in castro Arnsberg	in pagho Hengeren	Seibertz, UB I Nr. 38, Abschr. 14. Jhs. StA Münster, Msc. VI 109 A, Bl. 21
19	1113/19	in loco Linden	in pago Merstemem . . . coram . . . An- garicae legis peritis	Würdtwein, Subs. dipl. VI 319 Nr. 104. Abschr.

Bemerkungen

- Nr. 1: Von allen Orten, die als *F.* angesprochen worden sind, scheint Völlinghausen bei Erwitte mir am meisten Anspruch erheben zu dürfen. Nicht nur, daß in in den Nachbarorten überall Mescheder Besitz nachweisbar ist, — 1620 ist auch eine Leistung aus einem Gute in *V.* an Meschede bezeugt (StA. Münster, Meschede Akten Nr. 188).
- Nr. 2: Die Orte, nach denen die Zeugen benannt sind, liegen längs der unteren Leine (Basse, Drebbber, Mandelsloh).
- Nr. 3: Schieder (Lippe).
- Nr. 4—6: Helmarshausen an der Diemel.
- Nr. 7: Erwitte (Kr. Lippstadt).
- Nr. 8: Leeseringen oberhalb Nienburg a. d. Weser.
- Nr. 9: Markgraf Udo hatte die Grafschaft in mehreren Grafschaften von der unteren Weser bis zur unteren Elbe inne.

- Nr. 10: Vgl. Tab. I Nr. 16.
- Nr. 11: Am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Deutung auf Ehrsten nordwestl. Kassel (vgl. Vorbem. zu DH IV 134; Reimer, Histor. Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1926, S. 104).
- Nr. 12: Corvey.
- Nr. 13: Scherfede (*Scerna*, wofür gewiß *Scerua* zu lesen), Borlinghausen, Willebassens, Altenheerse, Langeneisen (wüst b. Dringenberg), Dringen (dgl.), Dohnhausen (*Tutenhusun*), Ermissen (*Eumissum*), *Gelinctorp* (wüst zwischen Pömben u. Nieheim; die Lesung *Belictors* ist verderbt).
- Nr. 14: wie Nr. 7.
- Nr. 15: Der Ort ist bisher nicht bestimmt worden. Soll man an Verschreibung für *Rithbeke* (= Rietberg) denken?
- Nr. 16: Völksen, Vardegötzen, Wegerden, Warmsen, Hoysinghausen, Heimsen, Röden, Ilvese, Estorf.
- Nr. 17: Die *decania Angriae* wird dem Stift Meschede zugewiesen; welchen Bereich sie umfaßte, geht aus keiner Quelle hervor. Daß Meschede selbst mit dazu gehörte, mag angenommen werden dürfen. Übrigens ist ein räumlicher Sinn damals mit *decania* noch gar nicht verbunden; es bedeutet nur die Dekanats-gerechsamte (Franz Gescher, Um die Frühzeit des Landdekanats in der Erzdiözese Köln. Festschrift Ulrich Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 117/118, Stuttgart 1938, S. 174 f.). Als nächstliegende Deutung ergäbe sich dem Wortlaut gemäß, daß das Stift Meschede die Dekanie über das ganze zur Kölner Diözese gehörige Engern erhielt.
- Nr. 18: Arnsberg a. d. Ruhr.
- Nr. 19: Linden (b. Hannover). Unter den geschenkten Gütern sind Bothmer und Wohlfendorf (Kr. Fallingb. ostel).